

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 385

37. Jahrgang

31. Dezember 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

94/1068/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 über Beihilfen für Investitionen des Volkswagen-Konzerns in den neuen Bundesländern ⁽¹⁾ 1

94/1069/EG:

- ★ Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ 14

94/1070/EGKS:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1994 über die deutschen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1994 ⁽¹⁾ 18

94/1071/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1994 über das Beihilfedorhaben des Vereinigten Königreichs für Carpets International (VK) plc (vormals Abingdon Carpets plc), Gwent ⁽¹⁾ 24

94/1072/EGKS:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1994 über die Gewährung von Beihilfen für den spanischen Steinkohlenbergbau im Jahr 1994 ⁽¹⁾ 31

2

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

über Beihilfen für Investitionen des Volkswagen-Konzerns in den neuen Bundesländern

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1068/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

Nach diesen Artikeln war allen Beteiligten Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Fall zu äußern⁽¹⁾.

In Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die Kommission hatte Deutschland mit Schreiben vom 14. Januar 1992 von der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags wegen deutscher Beihilfepläne für Investitionen des Volkswagen-Konzerns in den neuen Bundesländern unterrichtet. Der Einleitungsbeschluss war am 18. Dezember 1991 getroffen worden.

Die Kommission hatte bei der Einleitung des Verfahrens erste Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit Artikel 92 des EG-Vertrags geäußert und dies so begründet:

- Die staatlichen Beihilfen sind der Kommission nicht ordentlich gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags gemeldet worden, und es war noch nicht ganz zu überblicken, wie hoch sie ausfallen würden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 17. 3. 1992, S. 14.

— Anscheinend war eine hohe Beihilfeintensität mit einer beträchtlichen Kapazitätsausweitung geplant, die den Wettbewerb auf dem europäischen Kfz-Markt in unfairer Weise verfälschen könnte.

— Es war keine ausreichende Begründung gegeben worden, warum neben einer relativ hohen Regionalhilfe auch indirekte Investitionshilfen und befristete Betriebshilfen der Treuhandanstalt im Zusammenhang mit den Wirtschafts- und Strukturproblemen der neuen Bundesländer gewährt werden sollten; insgesamt könnte die Beihilfeintensität unverhältnismäßig hoch ausfallen und den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie sprengen.

II

Mit Schreiben vom 19. September 1990, 14. Dezember 1990 und 14. März 1991 hatte die Kommission entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie eine Anmeldung aller Beihilfen für die neuen Investitionen der Volkswagen AG in den neuen Bundesländern gefordert und darauf hingewiesen, daß solche Beihilfen, bevor sie gewährt werden können, angemeldet und von der Kommission genehmigt werden müssen.

Deutschland erklärte mit Schreiben vom 29. Mai 1991, der Gemeinschaftsrahmen sei für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. März 1991 in den neuen Bundesländern nicht verbindlich gewesen, da er Ende 1990 ausgelaufen war. Die Verlängerung durch die Kommission im Dezember 1990 wäre nur mit einer förmlichen Zustimmung der deutschen Regierung oder einer förmlichen Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 rechtsgültig geworden. Da die Beihilfemaßnahmen vor dem 31. März 1991 genehmigt worden seien,

hätten sie von der Kommission nur an den genehmigten Regionalhilfe-Programmen für die neuen Bundesländer gemessen werden können⁽¹⁾.

Die Kommission vermochte der Rechtsauffassung Deutschlands nicht zu folgen, und dies aus folgenden Gründen:

- Die Entscheidung 90/381/EWG der Kommission vom 21. Februar 1990 zur Änderung der deutschen Beihilferegelung für die Automobilindustrie⁽²⁾ ist von Deutschland nicht angefochten worden; sie war nicht befristet, so daß die Verlängerung durch die Kommission im Dezember 1990 die Meldepflicht nicht berührte.
- Deutschland hat die Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens nicht angefochten oder in irgendeiner Weise darauf reagiert, so daß die Kommission mit Recht annehmen konnte, daß es sich daran halten werde.
- Bei der Genehmigung der Einbeziehung der neuen Bundesländer in die bestehenden Regionalhilfe-Programme (SG(91) D/12002 vom 9. Januar 1991) hatte die Kommission die Einhaltung der Gemeinschaftsrahmen gefordert. Mithin gilt das Neunzehnte Rahmenprogramm der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (im Juli 1991 von der deutschen Regierung veröffentlicht und mit Schreiben SG(90) 27707 vom 2. Oktober 1991 genehmigt) auch in den neuen Bundesländern. Auch hier sind also Beihilfen für die Kfz-Industrie meldepflichtig gewesen.

Die Kommission behandelte die Beihilfen als nicht angemeldet, da sie von den deutschen Behörden genehmigt worden waren, bevor ihnen die Kommission zustimmen konnte⁽³⁾.

Die Entscheidung, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten, stützte sich auf eine erste gründliche Auswertung der deutschen Schreiben vom 16. September 1991 und 10. Dezember 1991 und mehrere zweiseitige Gespräche von Vertretern der Kommission mit den deutschen Behörden.

Die Kommission hatte Deutschland in ihrem Schreiben vom 14. Januar 1992 nicht nur ersucht, sich innerhalb eines Monats zu der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 im Fall Volkswagen zu äußern, sondern auch innerhalb von zehn Werktagen zu bestätigen, daß alle Beihilfezahlungen an Volkswagen für Investitionen in Mosel, Chemnitz und Eisenach ausgesetzt werden. Sollte eine solche Bestätigung nicht rechtzeitig

eintreffen, behielt sich die Kommission vor, die Zahlung aller staatlichen Beihilfen mit einer Zwischenentscheidung einzustellen (siehe Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1992).

III

Mit Schreiben vom 29. Januar 1992 erklärte sich Deutschland bereit, alle weiteren Zahlungen bis zum Abschluß des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 vorerst einzustellen. In einem Schreiben vom 31. März 1992 äußerte sich Deutschland zu dem Schreiben der Kommission vom 14. Januar 1992.

Mit Schreiben vom 24. April 1992 ersuchte die Kommission Deutschland, die Treuhand und Volkswagen um weitere Auskünfte, um ihre Ermittlungen abschließen zu können.

Die Fragen waren am 28. April 1992 in einer zweiseitigen Besprechung erläutert und begründet worden. Sie wurden erneut gestellt in Schreiben der Kommission vom 14. Mai, 5. Juni, 21. August und 17. November 1992. Die deutschen Behörden beantworteten die Fragen Zug um Zug mit Schreiben vom 20. Mai, 3. Juni, 12. Juni, 20. Juli, 29. Juli, 8. September, 25. September, 2. Oktober, 16. Oktober, 21. Oktober, 4. November und 25. November 1992. Volkswagen ergänzte die Angaben mit Schreiben an die Kommission vom 15. Juni und 30. Oktober 1992 sowie 12. Januar und 20. Januar 1993. Die Antworten wurden von den zuständigen Stellen der Kommission mit den deutschen Behörden und Volkswagen besprochen; die Gespräche fanden am 16. Juni, 9. September, 12. Oktober, 16. Oktober und 3. Dezember 1992 sowie am 8. Januar und 11. Januar 1993 statt.

Als die Kommission Anfang Januar 1993 ihre Ermittlungen abgeschlossen hatte und zu einer endgültigen Entscheidung bereit war, gab Volkswagen der Kommission inoffiziell zu verstehen, die Investitionspläne in den neuen Bundesländern würden zur Zeit überprüft, sie möchte daher ihre Entscheidung zurückstellen, bis Klarheit über die weiteren Pläne bestehe. Die deutschen Behörden schlossen sich dieser Auffassung an.

Am 13. Januar 1993 beschloß Volkswagen, große Teile der geplanten Investitionen um bis zu drei Jahre zurückzustellen. Damit änderten sich wesentliche Parameter, an denen die Kommission die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfen mit dem Gemeinschaftsrahmen für die Kfz-Industrie gemessen hatte. Die Kommission erklärte sich daher bereit, ihre Bewertung anhand der neuen Investitionspläne von Volkswagen noch einmal zu überprüfen.

Näheres über die neuen Pläne erfuhr die Kommission bei einer zweiseitigen Besprechung am 5. Mai 1993. Eine schriftliche Darstellung der neuen Investitionspläne lieferten die deutschen Behörden mit Schreiben vom 6. Juni 1993. Volkswagen machte hierzu weitere Angaben in Schreiben vom 24. Juni und 6. Juli 1993 und einem Telefax vom 10. November 1993. Die neuen Angaben wurden bilateral behandelt, solche Gespräche fanden am

⁽¹⁾ Einigkeit besteht über die Verbindlichkeit des Gemeinschaftsrahmens nach dem 31. März 1991, da die Kommission in ihrer Zustimmung zu dem Regionalhilfe-Programm für die neuen Bundesländer nach dem 31. März 1991 die Einhaltung der verschiedenen Gemeinschaftsrahmen gefordert hatte.

⁽²⁾ Siehe Artikel 1 der Entscheidung im ABL Nr. L 188 vom 20. 7. 1990, S. 55.

⁽³⁾ Die geplante Beihilfe für den Volkswagen-Konzern war am 2. Juli 1991 als nicht angemeldet eingestuft worden und hatte die Zeichen NN 75/91, NN 77/91, NN 78/91 und NN 79/91 erhalten.

18. Mai, 10. Juni, 2. Juli und 22. Juli 1993 statt. Ein Schreiben der deutschen Regierung vom 15. Februar 1994 und ein Telefax vom 25. Februar 1994 enthielten neue Informationen über die Kapazitätspläne des Volkswagen-Konzerns.

Eine Werksbesichtigung Anfang April 1994 erbrachte neues Informationsmaterial, das erst verarbeitet werden mußte, weil es zeigte, daß sich die Planungsgrundlagen inzwischen verändert hatten. Hierüber gab es bilaterale Besprechungen am 11. Mai, 2. Juni, 7. Juni und 24. Juni 1994. Weitere schriftliche Beiträge wurden auf den Besprechungen vorgelegt und von den deutschen Behörden und Volkswagen am 10. Mai, 30. Juni, 4. Juli und 12. Juli 1994 geliefert. Die deutschen Behörden übermittelten zudem Volkswagen mit Schreiben vom 24. Mai 1994 eine Neufassung der Beihilfeverträge für die Projekte.

In den Schreiben und Besprechungen ging es um folgende Themen:

- Einzelheiten der Investitionspläne von Volkswagen für die neuen Bundesländer und deren Zusammenhang mit der bestehenden Fahrzeugproduktion;
- Höhe der geplanten und bereits gezahlten staatlichen Beihilfen für Volkswagen und das Gemeinschaftsunternehmen (Mosel I);
- Verpflichtungen der Treuhand gegenüber Volkswagen und dem Gemeinschaftsunternehmen;
- Analyse von Kapazität, Produktion, Kosten- und Preisstruktur und Ertragslage von Mosel I;
- Bewertung der im Besitz der Treuhand befindlichen Werke (Mosel I, Motorenwerke Chemnitz (MWC oder Chemnitz I) und Eisenach), die von Volkswagen übernommen wurden oder noch übernommen werden sollen, sowie Berechnung der Verkaufspreise;
- Kapazitäts-, Produktions- und Kostenvorausschätzungen für die neuen Werke (Mosel II und Chemnitz II), Entwicklung der europäischen Jahreskapazität des Volkswagen-Konzerns bis 1997/98;
- Analyse der geplanten Ausgaben zur Erstellung der Förderfähigkeit nach den Maßstäben der Kommission für die Einhaltung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie;
- genaue Analyse der Mehrkosten der neuen Werke Mosel und Chemnitz gegenüber gleichwertigen Werken in einem nicht subventionierten Kerngebiet der Gemeinschaft, die von Volkswagen als „Vergleichswerk“ zu benennen sind;
- mögliche Schädigung der gesamten Kfz-Industrie durch die geplanten Beihilfen, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsausbau.

Am 16. Juni 1993 stimmte die Kommission einer Rettungsbeihilfe in Form einer Treuhand-Garantie für Bankkredite an die Sächsische Automobilbau GmbH zu: Es ging hier um eine Zwischenfinanzierung für Mosel I in

Höhe von 150 Millionen DM bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission⁽¹⁾. Das Unternehmen war durch die Einstellung der Beihilfezahlungen einschließlich des Verlustausgleichs durch die Treuhand in Liquiditätsschwierigkeiten geraten.

IV

Zu dem Joint-venture Sächsische Automobilbau GmbH (Mosel I) wurde von der deutschen Regierung und von Volkswagen vorgetragen:

- Mosel I wurde im Dezember 1990 von der Treuhand und Volkswagen im Rahmen der Umstrukturierung des alten VEB Sachsenring gegründet. Sachsenring hatte den Trabant gebaut und war 1990 von der Treuhand übernommen worden. Ein Joint-venture war die kostengünstigste und sozial verträglichste Lösung. Mosel I und die parallel laufenden Anstrengungen zur Umstrukturierung der alten Zwickau-Werke waren auch eine notwendige Zwischenlösung für das geplante Werk Mosel II, da auf diese Weise ein Facharbeiterstamm aufgebaut werden konnte.
- Das Joint-venture hatte das alte Montagewerk Mosel mit einem Lackierbetrieb von VEB Sachsenring zum 1. Juli 1991 übernommen. Der Preis war von unabhängigen Wirtschaftsprüfern anhand des Ersatzbeschaffungswerts ermittelt worden.
- In Mosel I waren anfangs Polo-Modelle montiert worden, heute produziert das Werk Golf-Modelle auf eigene Rechnung.

Bis Ende 1992 waren alle Teile „completely knocked down“ (CKD) von Volkswagen zu normalen Konzernverrechnungspreisen geliefert worden. Die fertig montierten Wagen gingen an Volkswagen zurück: VW zahlte dafür den Endverbraucherpreis minus Vertriebskosten. So wurde mit allen Montagewerken des Konzerns verfahren. Die Kosten des von Volkswagen gelieferten Vormaterials waren an die Entwicklung der Endverbraucherpreise gekoppelt: Ein „Preiskorridor“ sollte dafür sorgen, daß die Wertschöpfung in Mosel I gleich blieb, auch wenn die Endverbraucherpreise fallen sollten. Auf diese Weise entstand Volkswagen keinerlei Vorteil gegenüber einer Montage in einem anderen Werk.

- Die Treuhand hatte sich verpflichtet, Verluste von Mosel I bis zu 430 Millionen DM zu übernehmen. Dies war keine staatliche Beihilfe für Volkswagen. Die anhaltenden Verluste waren dadurch bedingt, daß eine CKD-Fertigung im Vergleich zu einer kompletten Fahrzeugproduktion „fully built up“ (FBU) generell unrationell ist. Die Montage hätten andere Volkswagen-Werke rationeller besorgen können. Weitere Verluste entstanden durch die Umstellung auf den neuen Golf A 3 im August 1992. Volkswagen trug Verluste entsprechend seiner 12,5% Kapitalbeteiligung. Die Verlustübernahme durch die Treuhand war auf 430 Millionen DM begrenzt, das waren weniger als 65%

⁽¹⁾ Beihilfe N 313/93, ABl. Nr. C 214 vom 7. 8. 1993, S. 7.

der bis Ende 1993 bei Mosel I aufgelaufenen Verluste in Höhe von 673,5 Millionen DM.

- Da alle Beihilfezahlungen an Mosel I mit der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission gestoppt worden waren, erhielt auch SAB keinen Verlustausgleich von der Treuhand, der nach dem Gründungsvertrag vierteljährlich fällig gewesen wäre. Volkswagen argumentierte daher, SAB könne von der Treuhand Verzugszinsen verlangen für die Zahlungsrückstände von — nach VW — 20,5 Millionen DM. Das wäre handelsüblich und keine Beihilfe.
- Volkswagen übernimmt die restlichen 87,5% Anteil an Mosel I von der Treuhand zum 1. Januar 1993 und zahlt 87,5% des Ersatzbeschaffungswerts, mindestens jedoch 150 Millionen DM. Es besteht mithin kein Grund zu der Annahme, im Preis wäre eine Beihilfe enthalten. Die Bewertung des Unternehmens ergab einen Verkaufspreis von 180 Millionen DM, hinzu kommen noch 70 Millionen DM für den Gegenwartswert der akkumulierten Verlustvorträge.

Zur Motorenwerke Chemnitz GmbH (vormals VEB Barkas, Chemnitz I) trugen Deutschland und Volkswagen vor:

- VEB Barkas hatte einen Betrieb für die Herstellung von 1,1- und 1,3-Liter-Viertakt-Motoren mit VW-Technik gebaut. Nach der Währungsunion blieb Volkswagen der einzige Abnehmer für diese Motoren. Volkswagen zahlte Barkas den gleichen Preis wie für VW-Motoren aus Salzgitter; Barkas nannte sich später Motorenwerke Chemnitz GmbH (MWC). Die Verluste, die bis zur Übernahme durch den Volkswagen-Konzern im Januar 1992 aufliefen, beruhten nicht auf Verrechnungspreisen, sondern darauf, daß das alte Werk unrationell arbeitete und nicht voll ausgelastet war. Die Übernahme der Verluste durch die Treuhand war also keine indirekte staatliche Beihilfe für Volkswagen.
- Der Preis von 68 Millionen DM, den Volkswagen für MWC zahlte, war der höhere von zwei Bewertungen durch unabhängige Sachverständige: Der eine stützte sich auf den Anlagenwert und der andere auf die Ertragsaussichten. Der Preis war also ein fairer Marktpreis ohne Beihilfelemente.
- Der Bau eines modernen Motorenwerks auf dem Gelände erforderte die Beseitigung von Altlasten; hierzu würde die Treuhand bis zu 155 Millionen DM zuschießen. Da dies nötig war, um den Standort wirtschaftlich tragfähig zu machen, enthielten die Treuhand-Zahlungen keinerlei staatliche Beihilfe. Die Kommission erkennt an, daß Aufwendungen für die Beseitigung von Altlasten keine staatliche Beihilfe sind⁽¹⁾.

Hinsichtlich der Zylinderkopf-Fertigung in Eisenach war nach Ansicht der Bundesregierung und der Volkswagen AG der Kaufpreis von 53,8 Millionen DM ein fairer

Marktpreis, der sich auf zwei getrennt von Volkswagen und der Treuhand in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten stützt, und somit keine Beihilfelemente enthielt.

Bei der Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission sämtliche Investitionsvorhaben von Volkswagen in Sachsen als Ganzes gesehen und wollte auch über alle Beihilfelemente zusammen entscheiden. 1993 stellte Volkswagen die Investitionen für die neuen Werke zurück, argumentierte aber auch dann noch, daß Fertigungstechnik, Arbeitsaufwand und andere entscheidende Größen hiervon nicht berührt würden. Bei einer Werksbesichtigung in diesem Jahr wurde jedoch klar, was Experten bestätigten, daß sich diese Auffassung nicht länger halten läßt. Volkswagen gab der Kommission gegenüber auch zu, daß die alten Pläne inzwischen überholt sind und an neuen gearbeitet wird. Die neuen Pläne für die neuen Auto- und Motorenwerke Mosel II und Chemnitz II sind eng verzahnt mit der Entwicklung des Golf A 4, der in Produktion gehen soll, wenn auch Mosel II die Fertigung aufnimmt, d. h. 1997. Die endgültige Fassung der neuen Pläne wird erst zum Jahresende 1994 vorliegen. Soweit bekannt, beinhalten die neuen Pläne wesentliche Änderungen in der Technologie und Produktionsstruktur. Es ist offensichtlich, daß die ursprüngliche Verbindung zwischen den Investitionen in den alten Treuhandwerken und Neubauplänen auf der grünen Wiese heute nicht mehr besteht. Die Kommission hat daher beschlossen, sich vorerst nur mit der Umstrukturierungshilfe für die bestehenden Werke zu befassen — hier kann sie sich anhand der vorliegenden Informationen eine klare Meinung bilden — und über die Neubauprojekte erst zu entscheiden, wenn Volkswagen und Deutschland feste Investitions- und Beihilfepläne vorlegen können. In dieser Entscheidung geht es also nur um die Beihilfepläne für Mosel I, Chemnitz I und Eisenach.

Zu der Vereinbarkeit der geplanten staatlichen Beihilfen hat Deutschland weiter vorgetragen:

i) Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c)

Dieser sollte die Rechtsgrundlage für die Bewertung der Vereinbarkeit für die Beihilfen sein. Obwohl Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 vereinigt ist, leidet die Wirtschaft der neuen Bundesländer immer noch unter den Folgen der Teilung. Der Kommission sollte daher prüfen, ob die wirtschaftlichen Nachteile so weit gehen, daß sie staatliche Beihilfen immer noch rechtfertigen. Wenn ja, scheiden hier alle anderen Bewertungskriterien aus, insbesondere die des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie einschließlich Rücksichtnahme auf die Lage der Branche und die Gefahr der Entstehung von Überkapazitäten.

ii) Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)

Zu der Frage, in welcher Höhe Beihilfen zulässig sind, behaupten die deutschen Behörden, die neuen Bundesländer wären, wenn man die letzten Statistiken heranzieht, als stark unterentwickelt anzusehen. Nach dem zweiten Delors-Paket wären sie als Ziel-

(1) Schreiben SG(91) D/17825 vom 26. September 1991.

1-Regionen einzustufen und könnten dann Regionalhilfen für maximal 75 % Nettobeihilfeäquivalent bekommen.

iii) Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b)

Deutschland sieht hierin eine weitere Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen in diesen Fällen. Seiner Ansicht nach bedeuten die Probleme, die die Integrierung und Umstrukturierung einer zentralen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft mit sich bringen, eine ernste Störung der deutschen Wirtschaft.

iv) Nicht-Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991

Die deutschen Behörden bestehen darauf, daß der Gemeinschaftsrahmen in rechtlich unzulässiger Weise verlängert und neugefaßt (Einbeziehung Westberlins) worden ist, so daß sie das Kommissionschreiben vom 31. Dezember 1990 (Verlängerung) als unverbindliche Empfehlung gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag ansehen konnten. Sie glauben daher, daß der Gemeinschaftsrahmen ab 1. Januar 1991 für sie nicht mehr bindend war. Es ist für sie klar, daß der Gemeinschaftsrahmen ab 1. April 1991 wieder verbindlich war, da die Kommission in ihrem Schreiben vom 11. April 1991 zu den Regionalhilfen für die neuen Bundesländer die Einhaltung der beschlossenen Gemeinschaftsrahmen gefordert hatte. Die Kommission war mündlich Anfang 1991 hiervon unterrichtet worden und hätte daher gemäß Artikel 5 EG-Vertrag nicht Einspruch erheben und ein Verfahren einleiten dürfen.

V

Der einzige Kommentar, den die Kommission von einem Mitgliedstaat nach Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erhielt, kam von Frankreich. In einer Note vom 7. Januar 1993 erklärte es, es werde wegen der zusätzlichen Kapazitäten, die durch die Investitionen von Volkswagen und andere staatlich geförderte Vorhaben in den neuen Bundesländern geschaffen würden, aufmerksam verfolgen, wie die Kommission den Fall behandle. Die französische Regierung betonte ferner:

- Die neuen deutschen Bundesländer sollten nicht aus der Gemeinschaftsdisziplin für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) entlassen werden;
- die Genehmigung von Beihilfen durch die Kommission müßte sich auf eine gründliche Untersuchung aller durch Struktur Nachteile verursachten Mehrkosten in den neuen Bundesländern und indirekte Hilfen der Treuhand stützen.

Deutschland antwortete auf das französische Schreiben am 15. Oktober 1993 mit einem Telefax an die Kommission, in dem es noch einmal seinen Standpunkt zur Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) darlegte.

VI

Wie bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 erläutert worden war, stand am Anfang der Investitionspläne von Volkswagen für die neuen Bundesländer die Entscheidung, die neue Nachfrage in Ostdeutschland und Osteuropa im Gefolge des wirtschaftlichen und politischen Umbruchs aus Fertigungsstätten in der Region zu befriedigen.

Die Investitionspläne werden stufenweise verwirklicht. Der erste Schritt war ein Joint-venture mit der Treuhand: So entstand im Dezember 1990 die Sächsische Automobilbau GmbH (SAB), an der Volkswagen mit 12,5 % beteiligt war, aber die Betriebsleitung übernahm. Zunächst wurde in dem alten Trabant-Werk Mosel (Mosel I) ab Mai 1990 der VW Polo in kleinen Stückzahlen gebaut (SKD), 1991 auch der VW Golf (CKD). Der zweite Schritt, ursprünglich für 1994 geplant, war der Bau eines neuen Werks in Mosel (Mosel II) unter alleiniger Verantwortung der 100 % Volkswagen-Tochter Volkswagen Sachsen (VWS) gegründet im Dezember 1990. VWS übernahm Mitte 1991 von den Automobilwerken Eisenach die Zylinderkopf-Fertigung in Eisenach; hierfür soll ein modernes Gebäude in Eisenach-West bis Ende 1996 gemietet werden. Am 1. Januar 1992 übernahm VWS die Motorenwerke Chemnitz GmbH, Eigentümer eines Motorenwerks in Chemnitz (Chemnitz I) von der Treuhand. Dort soll in der zweiten Phase ein neues Motorenwerk entstehen (Chemnitz II), das auch ursprünglich für 1994 geplant war.

Im Laufe des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 war von Deutschland zu erfahren:

1. Seit der Verfahrenseinleitung hat sich der Terminkalender für das gesamte Investitionsvorhaben stark geändert. Am 13. Januar 1993 entschloß sich Volkswagen, einen großen Teil der Investitionen in neue Werke zu verschieben. Das neue Montagewerk Mosel II, das ursprünglich 1994 in Betrieb genommen werden sollte, wird nun erst 1997 voll einsatzfähig sein. Das neue Motorenwerk Chemnitz II, das auch zunächst für 1994 geplant war, wird nun erst 1996 seine Fertigung aufnehmen.
2. Mosel I besteht im wesentlichen aus einem Lackierbetrieb und einem Montageband. Im Jahr können dort laut Volkswagen 92 000 Wagen gefertigt werden (400 täglich). Zur Zeit wird dort der Golf gebaut. Die Karosserien kommen aus dem Karosseriewerk Mosel II, das bereits liefert, wenn auch nur kleine Stückzahlen wie Mosel I. 25 % des Vormaterials liefern Firmen der Umgebung; deren Anteil soll im Laufe der nächsten Jahre allmählich größer werden. Den Rest liefern andere Volkswagen-Werke in Westdeutschland. Ursprünglich sollte die Fertigung in Mosel I bis Ende 1993 auslaufen, da aber Mosel II später fertig wird als vorgesehen, soll Mosel I bis 1997 in Betrieb bleiben, wenn das neue Werk seinen vollen Ausstoß erreicht. Im Augenblick hat Volkswagen keine besonderen Pläne für Mosel I nach diesem Termin. In dem Werk arbeiten zur Zeit 1 900 Personen. Bis 1997 sollen in Mosel I insge-

- samt 519,3 Millionen DM investiert werden, davon kommen nach deutscher Auffassung 492,2 Millionen DM für eine Investitionsbeihilfe in Betracht. Hierzu gehören 232,9 Millionen DM, die SAB an Sachsenring Zwickau (SAZ) für das Werk gezahlt hat.
3. Als Volkswagen und Treuhand ihr Joint-venture eingingen, rechnete man bei Mosel I bis 1993 mit Betriebsverlusten in Höhe von 529,1 Millionen DM. Die Treuhand erklärte sich bereit, 87,5% zu übernehmen, aber nicht mehr als 430 Millionen DM. Bis Ende 1992 waren 415 Millionen DM an Verlusten aufgelaufen, bis Ende 1993 673,5 Millionen DM. An dem Plafond von 430 Millionen DM für Verlustübernahmen durch die Treuhand änderte sich nichts. Die Treuhand hatte bis zum Zahlungsverbot im Januar 1992 145,7 Millionen DM Verlustausgleich gezahlt (140,5 Millionen DM bar, plus 5,2 Millionen DM als Vorauszahlung auf Zinsforderungen).
 4. Das Werk Mosel I war von SAZ für 232,9 Millionen DM gekauft worden. Die Preisermittlung stützte sich auf eine Bewertung durch die Abschlußprüfer von Volkswagen nach einer von Treuhand-Prüfern entwickelten Methode. Einbegriffen sind 67,8 Millionen DM für die Fertigstellung der Lackiererei. SAZ lieferte 1991 und 1992 Karosserien für Golf A 2 für Rechnung von SAB, machte dabei aber keine Verluste, da der Firma auf Wertschöpfungsbasis gezahlt wurde.
 5. Das alte Motorenwerk Chemnitz baut für den Polo den Rumpfmotor EA 111 (1,05/1,3-l-Hubraum). Die Jahreskapazität liegt bei 280 000 Stück. Das Werk zählt rund 540 Beschäftigte. Der alte EA 111 wird seit Juni 1994 nicht mehr gebaut. Bis zum Anlaufen der Fertigung in Chemnitz II 1996 soll das Werk eine neue Version des EA-111-1,05-l-Rumpfmotors herstellen. Zur Sicherung der Arbeitsplätze in Chemnitz hat Volkswagen Anfang 1993 zusätzlich damit begonnen, die bestehenden Motor-Ausrüstungs- und Prüfbänder für 1,3- und 1,6-l-Motoren für das Werk Mosel I zu nutzen.
 6. Volkswagen hat Chemnitz I von der Treuhand zum 1. Januar 1992 für 68 Millionen DM gekauft. Der Preis basiert auf der Abschlußbilanz von Ende 1991, die einen höheren Preis ergab als eine Bewertung des Cash-flows durch einen unabhängigen Gutachter, die 65 Millionen DM erbracht hätte. Die Cash-flow-Bewertung ging davon aus, daß die Motorenfertigung nur bis Ende 1994 läuft. Deutschland bestätigte, daß die Treuhand hier 155 Millionen DM für Investitionen, Abbrucharbeiten, Beseitigung von Altlasten für das alte Werk (unter der Firma Barkas und Motorenwerk Chemnitz) bis zum Verkauf an Volkswagen vorgesehen bzw. ausgegeben hat. Hier von waren 83,7 Millionen DM ausdrücklich für die Beseitigung von Altlasten bestimmt. 25,7 Millionen DM wurden erst nach dem Verkauf 1992 und 1993 investiert. Hierfür kommen Investitionsbeihilfen in Form direkter Investitionsbeihilfe (Investitionszulage) in Betracht: 5,8 Millionen DM Investitionszuschüsse, 2 Millionen DM Investitionszulagen, die Volkswagen an die Treuhand zurückzahlen muß. Die Treuhand hat auch Verluste bei Barkas und Motorenwerke Chemnitz übernommen, wo bis zum Verkauf 59 Millionen DM und 18 Millionen DM an Verlusten aufgelaufen waren.
 7. Die vergleichsweise modernen Anlagen der Zylinderkopf-Fertigung in Eisenach sind für 53,8 Millionen DM an Volkswagen verkauft worden. Der Verkaufspreis stützt sich auf die Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter abzüglich 5 Millionen DM für einen Sozialplan, wenn das Werk Ende 1996 stillgelegt wird. Die Treuhand hatte vor dem Verkauf 6 Millionen DM für den Abbruch nicht gebrauchter Anlagen ausgegeben, dadurch stellt sich der Verkaufspreis netto auf 47,8 Millionen DM. Insgesamt wurden von Volkswagen 72 Millionen DM investiert, davon sind 30 Millionen DM nach deutscher Auffassung beihilfefähig.
 8. Das Montagewerk Mosel II soll bis 1997 fertiggestellt werden und die Produktion aufnehmen. Es besteht aus einem Preßwerk, das wie ursprünglich geplant 1994 fertiggestellt wurde (und dann teilweise Mosel I beliefert), einem Karosseriewerk, das bereits kleine Stückzahlen produziert und bis 1997 seine volle Kapazität erreichen soll, einer Lackiererei und der Endmontage, die noch nicht fertiggestellt sind. Das Werk wird den Golf der nächsten Modell-Generation produzieren. Das neue Motorenwerk Chemnitz II soll 1996 seine Produktion aufnehmen und zunächst einen neuen EA 111 (1,4/1,6 l) bauen, ab 1997 einen Motor der nächsten Generation. Endgültige Pläne hinsichtlich Investitionsvolumen, Kapazitäts- und Beschäftigungszahlen für diese Werke sind erst später in diesem Jahr verfügbar.
 9. Für Mosel I denken die deutschen Behörden an eine Umstrukturierungshilfe im Rahmen der Regionalbeihilferegelung von maximal 141,6 Millionen DM, bestehend aus Investitionszuschüssen von 113,2 Millionen DM und Investitionszulagen von 28,4 Millionen DM. Darüber hinaus hat sich die Treuhand bereiterklärt, 87,5% der Betriebsverluste von Mosel I für die Jahre 1991 bis 1993 zu übernehmen, höchstens jedoch 430 Millionen DM. Für Eisenach denken die deutschen Behörden an Regionalhilfen in Form von Investitionszuschüssen, Investitionszulagen und Sonderabschreibungen von insgesamt höchstens 10,55 Millionen DM.
 10. Die ehemaligen Trabant-Werke Mosel und Zwickau, an deren Stelle Mosel I getreten ist, konnten früher im Jahr 200 000 Fahrzeuge montieren. Das alte Motorenwerk Chemnitz hatte eine Jahreskapazität von 280 000 Stück, bevor Volkswagen dort investierte.
 11. Als Ergebnis der Bemühungen von Volkswagen, in der näheren Umgebung eine Zulieferbasis aufzubauen, gab es zum Ende vergangenen Jahres (1993) bereits 87 neue Betriebe in den neuen Bundesländern, die Teile an die Werke Mosel und Chemnitz liefern. Volkswagen will in den nächsten Jahren die Zahl der örtlichen Zulieferer noch erhöhen.

VII

Als die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 einleitete, standen bei den geplanten deutschen Beihilfen folgende Fragen im Vordergrund:

- Der Kommission ging es um die Klärung der Frage, ob die Vereinbarungen der Treuhand mit Volkswagen — Verlustübernahme für Mosel I und der Preis, den die Treuhand von Volkswagen für die Werke Mosel I, Chemnitz und Eisenach bekommen hat — staatliche Beihilfen enthielten. Die Angaben, die seinerzeit hierzu von den deutschen Behörden gemacht wurden, reichen nicht aus, um die möglicherweise in den Vereinbarungen enthaltenen Beihilfeanteile zahlenmäßig zu bestimmen.
- Ferner war zu klären, ob die Umstrukturierungshilfe der deutschen Regierung und der Treuhand für diese Werke den hierfür geltenden Anforderungen genügt und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umstrukturierungsaufwand stand.

Anhand der Angaben, die von den deutschen Behörden und Volkswagen im Verlaufe der Ermittlungen gemacht wurden, konnte die Kommission ein klares Bild von dem Beihilfeanteil und der Höhe der Beihilfen gewinnen.

Die Zusage der Treuhand, sie werde 87,5 % der Verluste von Mosel I für die Jahre 1991 bis 1993 übernehmen, höchstens jedoch 430 Millionen DM, entspricht nach Ansicht der Kommission nicht dem normalen Verhalten eines privaten Geldgebers, der sich an einem Joint-venture beteiligt. Dies ergibt sich daraus, daß die Treuhand zwar 87,5 % von Mosel I besaß, das Unternehmen jedoch zum 1. Januar 1993 von Volkswagen übernommen werden sollte — zu einem Preis, der auf dem Anlagevermögen des Unternehmens oder dessen Ertragskraft basiert. Die Treuhand war also nicht in der Lage, die auflaufenden Verluste des Joint-ventures wieder hereinzubekommen, die von ihr ausgeglichen werden mußten. Bis 1993 hat Mosel I insgesamt 673,5 Millionen DM verloren (415 Millionen DM bis Ende 1992). Für die Kommission sind die 430 Millionen DM in voller Höhe eine staatliche Beihilfe. Wenn Volkswagen und SAB geltend machen, die Treuhand habe 20,5 Millionen DM Zinsen zu zahlen, weil sie mit dem Verlustausgleich für SAB in Verzug geraten sei, so ist hierbei zu bedenken, daß jede geplante Beihilfe vorab von der Kommission zu prüfen ist und ein Rechtsanspruch erst entsteht, nachdem die Kommission die Beihilfe genehmigt hat. Zinszahlungen aufgrund der Tatsache, daß die Treuhand vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch die Kommission der SAB keine Beihilfe zahlen kann, wären eine weitere Beihilfe.

1991 hatte die Treuhand der SAB 245,1 Millionen DM an neuem Kapital zugeführt, das der Investitionsfinanzierung diente; nach der Grundsatzvereinbarung, die 1990 von der Treuhand mit Volkswagen getroffen wurde, konnte die Treuhand mit gutem Grund erwarten, diesen Betrag über den Verkauf wieder hereinzubekommen. Diese Kapitalzufuhr kann daher nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden.

Volkswagen hatte sich verpflichtet, die restlichen 87,5 % des Joint-ventures bis 1994 der Treuhand abzukaufen und dafür 87,5 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen zum Zeitpunkt des Verkaufs zu zahlen. Selbst ohne den Verlustausgleich wäre dies möglicherweise, so fürchtete die Kommission, ein ungewöhnlich niedriger Preis.

Obwohl der Preis, den SAB für Mosel I an SAZ entrichtete, möglicherweise bereits unter dem objektiven Wert lag, ist dies nach Ansicht der Kommission im vorliegenden Fall deswegen unerheblich, weil es sich praktisch um einen Treuhand-internen Vorgang handelte. Für den Verkauf des Unternehmens an Volkswagen kommt es jedoch sehr darauf an, daß der Preis stimmt, da viel in Mosel I investiert worden ist nach der Übernahme durch SAB. Auf der Grundlage der Bewertung durch die Wirtschaftsprüfer von Volkswagen und der Treuhand wurde ein Preis von 250 Millionen DM (einschließlich 70 Millionen DM für den Gegenwartswert der akkumulierten Verlustvorträge) festgesetzt. Die in der Grundsatzvereinbarung vom Dezember 1990 festgelegte Methodik und die Berechnungen wurden von einem unabhängigen Gutachter im Auftrag der Kommission geprüft und gebilligt.

Zu der Übernahme des Werks Chemnitz stellt die Kommission fest, daß die Treuhand mit dem alten Barkas-Motorenwerk technisch völlig veraltete, den westeuropäischen Anforderungen in bezug auf Qualität und Produktivität nicht genügende Anlagen übernahm, und eine langsame Umstrukturierung mit einem schrittweisen Personalabbau durchführte. Wenn dort in dieser Zeit weiter produziert wurde, so in erster Linie, um die Belegschaft zu halten (Beschäftigungsgesellschaft). Das war ein Weg, den kein vernünftiger privater Geldgeber eingeschlagen hätte, und der zu Verlusten in Höhe von 59 Millionen DM führte. Der Verlustausgleich durch die Treuhand — vor der Gründung der neuen Motorenwerke Chemnitz (MWC) — ist somit die direkte Folge der verspäteten Umstrukturierungsbemühungen der Treuhand. Nach Abzug dieses Betrags, der nur als eine staatliche Beihilfe für Barkas gesehen werden konnte, und 83,7 Millionen DM, die von der Treuhand für die Beseitigung von Altlasten aufgewandt wurden, hat die Treuhand 71,3 Millionen DM in MWC investiert (1991—1993) und 18 Millionen DM Verluste von MWC ausgeglichen (1991). Dieser Verlustausgleich und die Investitionshilfe von 7,8 Millionen DM sind als staatliche Beihilfe für MWC anzusehen. Die Treuhand konnte dabei davon ausgehen, die restlichen Investitionen in MWC durch den Verkauf an Volkswagen wieder hereinzubekommen.

Als MWC Anfang 1992 an Volkswagen verkauft wurde, hatte die Kommission Bedenken, daß der Preis zu niedrig ausfallen könnte. Der Verkaufspreis betrug 68 Millionen DM und entsprach damit dem Wert des Anlagevermögens, den eine gemeinsam von der Treuhand und von Volkswagen eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt hatte. Ein anderer unabhängiger Gutachter war aufgrund des Cash-flows zu einem Wert von 65 Millionen DM gelangt. Die Kommission teilte den deutschen Behörden mit, daß für sie die Bewertung deswegen nicht objektiv sei, weil die Bewerter Anweisung erhalten hätten, den Wert des Anlagevermögens willkürlich auf 50 Millio-

nen DM festzusetzen. Sie befürchtete zudem, daß die Cash-flow-Methode den Wert des Unternehmens deswegen unterschätzen konnte, weil sie von einer Stilllegung des Werks im Juni 1994 und der Entlassung aller Beschäftigten mit entsprechend hohen Sozialkosten ausgeht. Da das Werk Chemnitz II bereits 18 Monate später die Fertigung aufnimmt, ist dieser Ansatz unzutreffend. Sind jedoch Aufwendungen für einen Sozialplan nicht zu berücksichtigen, kommen beide Bewertungsmethoden zu dem gleichen Ergebnis.

Ursprünglich hatte die Kommission den Preis für angemessen erachtet und keine Beihilfelemente darin gesehen. Sie war dabei von der Annahme ausgegangen, daß das alte Werk im Juni 1994 die Produktion des EA 111 einstellen würde. Nachdem nunmehr von Volkswagen und der deutschen Regierung mitgeteilt wurde, daß der EA-111-1,05-l in etwas anderer Form dort mindestens bis 1996 produziert werden soll und das Nacheinstellungs- und Prüfband, dessen Einsatz von Volkswagen zunächst gar nicht vorgesehen worden war, seit 1993 eingesetzt wird und auch weiter für die Produktion der hauptsächlich für Mosel I bestimmten 1,3/1,6-l-Klasse eingesetzt werden soll, stellte sich die Kommission die Frage, ob die Ertragsberechnungen für MWC nicht auf unvollständigen Angaben beruhten und der Preis nicht unter dem Marktwert lag. Dies würde im Ergebnis zu einer Umstrukturierungshilfe für den Käufer Volkswagen führen, die deswegen unzulässig wäre, weil das Unternehmen bereits von der Treuhand umstrukturiert worden ist. Die Behauptung von Volkswagen, der 1,05-l-Motor, der bis 1996 produziert werden soll, sei praktisch neu, ist wegen der technischen Angaben, die der Kommission und deren Kraftfahrzeug-Sachverständigen vorgelegt wurden, unzutreffend. Danach ist deutlich zu erkennen, daß der Motor im wesentlichen mit dem alten Modell übereinstimmt. Bestätigt wird dieses Urteil durch die geringfügigen Investitionen für die Umstellung (2,7 Millionen DM). Anhand des Cash-flows wurde berechnet, daß die Fortführung der Motorproduktion den Rohertrag des Unternehmens um monatlich eine Million DM aufbessert. Diese Berechnungen wurden von den deutschen Behörden, von Volkswagen und von der Treuhand anerkannt⁽¹⁾. Von dem Betrag lassen sich jedoch die normalen monatlichen Abschreibungen für Investitionen zur Fortführung der Produktion des 1,05-l-Motors abziehen, um so den Nettobeitrag zu errechnen (nach den der Kommission übermittelten Informationen entsprechen diese Investitionen den obenerwähnten 2,7 Millionen DM). Sofern Volkswagen nicht dem Nettobeitrag entsprechend einen höheren Kaufpreis zahlt, enthält der Preis für Chemnitz I eine staatliche Beihilfe.

Volkswagen hat ferner Investitionen, die für Chemnitz vorgesehen waren, vorgezogen, um einen neuen EA-111-1,4/1,6-l-Motor schon ab Ende 1994 in Chemnitz I produzieren zu können. Dieser Motor ist völlig neu und erfordert in Chemnitz I einen erheblichen Investitionsaufwand (48,7 Millionen DM). Sollte eines Tages in Chem-

nitz nur noch dieser Typ produziert werden, bedarf es keiner Monatszahlungen mehr. Dies wäre auch dann der Fall, wenn nur Motor-Ersatzteile hergestellt werden.

Der Preis von 53,8 Millionen DM, zu dem die Eisenacher Zylinderkopf-Fertigung verkauft wurde, ist für die Kommission ein fairer Marktpreis, der sich auf eine Bewertung durch unabhängige Sachverständige stützt. Da die meisten Eisenacher Beschäftigten 1996 ihren Arbeitsplatz verlieren und wahrscheinlich nicht in anderen, weit entfernten Volkswagen-Werken weiterbeschäftigt werden können, kann die Kommission es hinnehmen, daß der Wert der Anlagen wegen der Sozialpläne für die Entlassungen 5 Millionen DM niedriger angesetzt wird.

Direkte Beihilfen für die Umstrukturierung von Mosel I, Chemnitz I und Eisenach sind von den deutschen Behörden in der obengenannten Höhe gewährt worden; Rechtsgrundlage hierfür war die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, das Investitionszulagengesetz und das Fördergebietsgesetz; in allen Fällen hatte die Kommission vorher zugestimmt.

Die geplante Beihilfe für die drei Vorhaben setzt sich zusammen aus:

- Umstrukturierungshilfe für Mosel I, bestehend aus 113,2 Millionen DM Investitionszuschüssen und 28,4 Millionen DM Investitionszulagen durch den Bund sowie 430 Millionen DM Verlustausgleich durch die Treuhand;
- Umstrukturierungshilfe für Chemnitz I in Form von 59 Millionen DM Verlustausgleich für Barkas durch die Treuhand und von 18 Millionen DM für MWC sowie 7,8 Millionen DM Investitionshilfen des Bundes. Der Kaufpreis würde eine weitere Beihilfe enthalten, sofern der Kaufpreis nicht in der obengenannten Weise erneut und höher festgesetzt wird;
- 10,55 Millionen DM Umstrukturierungshilfe für Eisenach in Form von Investitionszuschüssen, Investitionszulagen und Sonderabschreibungen.

Da die Beihilfen die Firma Volkswagen finanziell entlasten, wenn diese in den neuen Bundesländern investiert, droht hier eine Verfälschung des Wettbewerbs in der Kfz-Industrie der Gemeinschaft. Da der Binnenhandel auf dem Kfz-Markt eine sehr große Rolle spielt, beeinträchtigen die geplanten Maßnahmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Sie fallen damit unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen.

VIII

Die deutsche Regierung hat gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen, weil die Beihilfelemente in dem von der Treuhand zugesagten Verlustausgleich an das Joint-venture nicht gemeldet wurden. Die deutschen Behörden haben auch nicht nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Zahlungen eines Teils der Regionalhilfen und Hilfen anderer Art für Investitionen in den Werken Mosel, Chemnitz und Eisenach gemeldet. Da die Bundesregierung die Beihilfemaßnahmen nicht vorher gemeldet

⁽¹⁾ Der Kaufvertrag für Mosel I enthält eine Klausel in bezug auf den Verkauf von Chemnitz, wonach bei einer Fortführung der Fertigung des „alten“ EA-111-Motors monatlich 1 Million DM zu zahlen sind.

hat, konnte sich die Kommission zu den Maßnahmen auch nicht vor deren Durchführung äußern. Da bei der Gewährung eines Teils der Beihilfen gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen wurde, sind diese rechtswidrig.

Da die Verfahrensvorschriften in Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag, die auch unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* ihre Bedeutung haben, zwingend sind und der Europäische Gerichtshof ihre unmittelbare Wirkung mit Urteil vom 19. Juni 1973⁽¹⁾ bestätigt hat, läßt sich die Rechtswidrigkeit der Beihilfe nicht nachträglich beseitigen.

Nach Einleitung des Verfahrens hat die deutsche Regierung alle weiteren Zahlungen bis zum Abschluß des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag ausgesetzt.

IX

Zur Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Vereinbarkeit durch die Kommission verwies die deutsche Regierung auf die Ausnahmetatbestände des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag (bestimmte durch die Teilung Deutschlands betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland), Absatz 3 Buchstabe a) (Gebiete, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht) und Absatz 3 Buchstabe b) (beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats), unter die alle Maßnahmen, die die Kommission als Beihilfe ansehen könnte, fallen würden.

Der Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag ist vorliegend nicht erfüllt. Es trifft zwar zu, daß die deutsche Einigung negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft hatte. Dies ist für sich genommen aber kein Grund, Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag auf eine Beihilferegelung oder gar auf einen einzelnen Beihilfefall anzuwenden. Das letzte Mal, daß die Kommission eine Beihilfe als Mittel zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats anerkannte, war 1991, als sie eine Beihilfe für das griechische Privatisierungsprogramm genehmigte⁽²⁾. In ihrer Entscheidung hatte sie das Privatisierungsprogramm als festen Bestandteil der Zusagen aufgrund der Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 zur Wiederbelebung der ganzen Wirtschaft anerkannt. Deutschland befindet sich eindeutig in einer ganz anderen Lage.

Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag sollte als Ausnahmetatbestand eng ausgelegt werden. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und Buchstabe c) EG-Vertrag sowie der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie ausreichen, um die Probleme der neuen Bundesländer zu bewältigen.

⁽¹⁾ Rechtssache 77/72 Capolongo/Maya, Slg. 1973, 611.

⁽²⁾ Beihilfe NN 11/91, Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1991.

Im folgenden wird noch näher darzulegen sein, welchen geplanten deutschen Beihilfen die Kommission aufgrund ihrer Prüfung uneingeschränkt zustimmen kann. Diese Prüfung betrifft, wie bereits oben dargelegt, nur die Übergangslösungen Mosel I, Chemnitz I und Eisenach, da die Beihilfepläne für die neuen Werke sich jetzt noch nicht beurteilen lassen.

Mosel I

Zu Mosel I: Nach der Währungsunion vom Juli 1990 war die Trabant-Produktion in Zwickau und Mosel nicht mehr rentabel und der Trabant praktisch unverkäuflich. Zur Sicherung eines traditionellen Produktionsstandorts vereinbarte die Treuhand mit Volkswagen einen Joint-venture, Mosel I. Die alten Trabant-Werke in Sachsen sollten umstrukturiert werden, Zwickau sollte nur noch Teile liefern und im neuesten Trabant-Werk sollte als Übergangslösung bis zur Fertigstellung der geplanten neuen Werke ein modernes Montagewerk eingerichtet werden. Von Anfang an war klar, daß hierfür viel investiert werden mußte und in den ersten Betriebsjahren mit hohen Verlusten zu rechnen war, die kein privater Anleger allein zu übernehmen bereit gewesen wäre. Die Kommission sieht in den direkten Investitionshilfen der deutschen Behörden und der Verlustübernahme durch die Treuhand Teile ein und desselben Vorhabens, nämlich die langfristige Sicherung des Kfz-Standorts Mosel, und gelangte zu dem Schluß, daß diese als Umstrukturierungshilfen gewertet werden müssen.

Für Umstrukturierungshilfen ist nach dem Gemeinschaftsrahmen ein zufriedenstellender Umstrukturierungsplan erforderlich. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn sich nachweisen läßt, daß dem Interesse der Gemeinschaft am besten gedient ist, wenn der Hersteller wirtschaftlich lebensfähig bleibt. Ferner muß sichergestellt sein, daß der Empfänger seinen Marktanteil nicht auf Kosten nichtsubventionierter Konkurrenten erweitert. Sofern Unternehmen noch Überkapazitäten haben, können Kapazitätsschnitte als Beitrag zur Erholung des ganzen Wirtschaftszweigs erforderlich werden.

Die Kommission hat den Geschäftsplan und die Ertragsprognosen von SAB geprüft und sieht darin ein solides Konzept für die Wiederherstellung der Ertragskraft der ehemaligen Trabant-Werke. Für die als Zulieferer für Mosel I arbeitenden ehemaligen Trabant-Werke war SAB finanziell verantwortlich. Das Joint-venture will insgesamt über 414 Millionen DM in die Modernisierung der alten Anlagen investieren (insbesondere in neue Pressen für Stahlkarosserien, die Fertigstellung der neuen Lackiererei und die technische Umrüstung der Zulieferer). Mosel I wurde so zu einem hochmodernen Lackier- und Montagebetrieb.

Die Kommission würdigte, daß in den ersten Jahren nur eine SKD- und CKD-Montage möglich war, die an sich im Vergleich zu der gewöhnlichen „Fully Built-up Production“ (FBU) unwirtschaftlich ist. Dies galt sicher für die Zeit bis Juli 1992, als dort der Polo und der Golf A 2 montiert wurden. Dadurch entstanden Verluste, die durch die von vornherein unwirtschaftlich organisierte Fertigung bedingt waren. Für beide Modelle konnten die

Karosserien nicht im Werk montiert werden. Die Polo-Karosserien wurden in Wolfsburg zusammengebaut und lackiert und gingen dann erst nach Mosel. Der Golf A 2 wurde bei SAZ in Zwickau montiert und erst in Ingolstadt lackiert, später in der neuen Lackiererei von Mosel I. Da die Endmontage in Mosel I lag, war die Produktion dort wegen des hohen Transport- und Logistikaufwands ausgesprochen unrationell. In dem alten SAZ-Werk Zwickau wurden Rohkarosserien auf sehr arbeitsintensive Weise montiert, die Verluste trug über die Verrechnungspreise die SAB. Die CKD-Produktion bedeutete, daß ganze Baugruppen von Wolfsburg nach Mosel transportiert werden mußten. Das war nötig, weil es keine Zulieferer in den neuen Bundesländern gab, die just-in-time liefern konnten und dort keine modernen Lagerhäuser für die Logistik vorhanden waren, keine Ausrüstung für Qualitätskontrolle (Hardware und Software) und keine Lagerverwalter, die imstande waren, direkte Lieferungen der Zulieferer zu bewältigen. Durch die Transporte hatte Wolfsburg zusätzliche Kosten für Verpacken, Auspacken, Qualitätskontrolle, Verwaltung und Transport. Wegen dieser beiden gravierenden Kostennachteile hätte kein privater Anleger sich auf solch ein Geschäft mit einer derartigen Größenordnung und für so lange Zeit eingelassen. Der Hauptgrund war die Erhaltung der Arbeitsplätze in der Region.

Nachdem in der Region mehr und mehr Zulieferer gewonnen werden konnten und der Regionalanteil an der Fertigung zunahm, verringerte sich seit 1992 der Kostennachteil, der durch die CKD-Fertigung in Mosel I entstand. Seit Juli 1992 wird der Golf A 3 gefertigt und die Karosserie im nahegelegenen Werk Mosel II montiert. Die Zulieferer in der Umgebung erhielten dadurch einen weiteren Auftrieb. Aber erst im Januar 1993 zog die Logistik von Wolfsburg nach Mosel um. Anfang 1993 lag der Anteil der regionalen Fertigung bei 36,5%. Produktivität und Wertschöpfung waren stark gestiegen, so daß das Werk nun als gut eingespielte FBU-Fertigung gelten konnte. Ab 1993 kann Mosel I mit voller Kapazität produzieren. Anfang 1993 war damit das entscheidende Ziel des Umstrukturierungsplans erreicht. Ende 1993 wird der Umstrukturierungsprozeß dann, wie ursprünglich geplant, auslaufen. Mosel I wird demnach voraussichtlich nach den Ertragsprognosen, die der Kommission vorgelegt wurden, bis Ende 1994 die Rentabilitätsschwelle erreichen. Die Kommission sieht daher einen echten Zusammenhang zwischen der geplanten Beihilfe und dem Umstrukturierungsplan, der eine solide Grundlage zu haben scheint.

Hinter dieser Übergangslösung stand die Überlegung, daß bis zur Fertigstellung des neuen Werks Mosel II auf jeden Fall ein Facharbeiterstamm am Ort erhalten und herangebildet werden müsse, um so die zusätzliche Nachfrage nach Fahrzeugen westlicher Produktion aus Ostdeutschland und Osteuropa zu befriedigen. In dem Werk wurden in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit und niedriger Produktivität 700 Arbeitsplätze neu geschaffen und 1 250 erhalten. Eine Stilllegung hätte schwerwiegende soziale Folgen gehabt. Da letztlich eine wirtschaftlich-soziale Kohäsion angestrebt wird, stimmt die Kommission mit der deutschen Regierung darin überein, daß die Erhaltung von Mosel I im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Dabei wurde bereits berücksichtigt, daß sich im Zuge der Modernisierung die Kapazität des Montagewerks von jährlich 200 000 Wagen (910 täglich) auf jährlich 92 000 (400 täglich) verringert. In der genannten Zahl von jährlich 200 000 Wagen ist die Produktionskapazität des Trabant-Werks Zwickau enthalten, das wie Mosel I auch auf einen anderen Fahrzeug-Typ hätte umgestellt werden können (statt dessen wurden beide Werke so weit wie möglich auf die Teilefertigung umgestellt). Grundsätzlich ist eine Umstrukturierungshilfe nach dem Gemeinschaftsrahmen nur zulässig, wenn sie nicht zur Schaffung neuer Überkapazitäten beiträgt, sondern durch Kapazitätsschnitte zur allgemeinen Erholung des Wirtschaftszweigs. Diese Forderung ist für die Kommission erfüllt.

Zur Höhe der Beihilfe sieht der Gemeinschaftsrahmen vor, daß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des zu bewältigenden Problems stehen muß. Investitionshilfen in Höhe von 113,2 Millionen DM in Form von Investitionszuschüssen und 28,4 Millionen DM als Investitionszulagen sind nach Auffassung der Kommission im Hinblick auf die Investitionen für den Umbau des Werks zu einem modernen Montagebetrieb, einem notwendigen Bestandteil des Umstrukturierungsplans, angemessen. Dies gilt für alle Investitionsausgaben bis Ende 1993, denn so lange sollte der Umstrukturierungsplan ursprünglich laufen — bis zu dem geplanten Verkauf der Treuhand-Beteiligung (1. Januar 1994). Was danach bis 1997 investiert wird, steht mit der Umstrukturierung nicht mehr im Zusammenhang und muß an den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für Innovation, Modernisierung und Rationalisierung gemessen werden. Hier handelt es sich um normale Modernisierungs- und Ersatzbeschaffungsinvestitionen, für die nach dem Gemeinschaftsrahmen keine staatlichen Beihilfen zulässig sind. Dies gilt für ein förderfähiges Investitionsvolumen von 77,4 Millionen DM und 21,6 Millionen DM an Beihilfen (17,8 Millionen DM Investitionszuschüsse und 3,8 Millionen DM Investitionszulagen). Eine Investitionshilfe in Höhe von 95,4 Millionen DM in Form von Investitionszuschüssen und von 24,6 Millionen DM in Form von Investitionszulagen ist daher als Umstrukturierungshilfe zulässig.

Die Kommission erkennt an, daß selbst die neuesten Trabant-Anlagen bei weitem nicht den Anforderungen einer modernen Kfz-Fertigung genügen. Andere Anlagen waren technisch völlig überholt und mußten vollständig ausgewechselt werden. In der Folge mußten die Treuhand und Volkswagen insgesamt 519,3 Millionen DM in die Umstrukturierung des Werks investieren (64,9 Millionen DM gehen entsprechend dem VW-Anteil von 12,5% zu Lasten von Volkswagen). Die Übernahme der restlichen 87,5% kostet Volkswagen 250 Millionen DM.

Zur Verlustübernahme durch die Treuhand pflichtet die Kommission der deutschen Regierung bei, daß kein privater Anleger ohne eine Beteiligung der Treuhand und deren Zusage, für Verluste geradzustehen, die bei der CKD-Montage der Anlaufzeit unvermeidlich waren zu dem Zeitpunkt, zu dem das Joint-venture beschlossen wurde, in das kleine Mosel-Werk investiert hätte. Die zugesagte Verlustübernahme muß daher als fester Bestandteil der Treuhand-Pläne für eine sozialverträgliche Privatisierung des Werks angesehen werden. In diesem

Zusammenhang möchte die Kommission daran erinnern, daß die Treuhand durch den Auftrag, aus einer zentralen Planwirtschaft eine Marktwirtschaft zu machen, vor eine außergewöhnliche Aufgabe gestellt worden war ⁽¹⁾.

Aus dem Ausnahmecharakter der Maßnahmen ergibt sich, daß sie sich streng an die Erfordernisse des Einzelfalls halten müssen. Besondere Wachsamkeit ist geboten, wenn, wie im Fall SAB (Mosel I), einem Unternehmen geholfen wird, das nur zum Teil privatisiert worden ist. Angesichts der Begründung, die für die Verlustübernahme durch die Treuhand gegeben worden war, bedeutet dies, daß eine Verlustübernahme nur insoweit genehmigungsfähig ist, als sie Nachteile der unwirtschaftlichen CKD-Fertigung oder andere Standortnachteile in den neuen Bundesländern ausgleicht.

Anhang der Materialkosten von Mosel I und anderen Angaben von Volkswagen hat die Kommission die Betriebskosten des Gemeinschaftsunternehmens mit dem Ziel durchleuchtet, den durch die CKD-Fertigung und Standortnachteile bedingten Teil der Verluste zu bestimmen. Alle Verluste aus der Polo-Montage bis 1991 und der Fertigung des Golf A 2, die im Juli 1991 eingestellt wurde, sind danach auf echte Kostennachteile zurückzuführen. Insgesamt liefen so Verluste in Höhe von 235 Millionen DM auf, von denen die Treuhand 87,5 % (205,6 Millionen DM) trägt. Der Verlustausgleich in Höhe von 205,6 Millionen DM ist somit für die Kommission eine Umstrukturierungshilfe.

Die Produktion des Polo und des Golf A 2 in Mosel war von Anfang an so unwirtschaftlich, daß sich kein vernünftiger privater Anleger allein darauf eingelassen hätte. Mit der Umstellung auf den Golf A 3 im Juli 1992 ging die Karosserie-Montage nach Mosel II, wodurch einer der obengenannten Kostennachteile entfiel. Die CKD-Mehrkosten bestanden jedoch bis Ende 1992 deswegen fort, weil die Umstellung von Wolfsburger Zulieferern auf örtliche Zulieferer nur langsam anließ und die Logistik für überliche Zulieferer erst im Januar 1993 aus Wolfsburg übertragen wurde. Die Verluste aus der Fertigung des laufenden A-3-Modells, die in der Zeit von August bis Dezember 1992 entstanden, sind nach den Feststellungen der Kommission in Höhe von 111 Millionen DM (Treuhand-Anteil 97,1 Millionen DM) nachweislich CKDbedingt, wobei Volkswagen nicht vollständig erklären konnte, warum die Materialkosten für den A 3 im letzten Quartal 1992 plötzlich in Höhe von 69 Millionen DM (Treuhand-Anteil 60,4 Millionen DM) anstiegen. Die Kommission kann zwar wirtschaftliche Gründe für einen Kostenanstieg erkennen, bezweifelt aber, ob der Kostenanstieg ganz auf Standortnachteilen der CKD-Fertigung beruht, die die Umstrukturierung so teuer gemacht haben. Da die Standortnachteile jedoch nicht schlagartig Ende 1992 entfielen, ist die Kommission bereit, einen Verlustausgleich für die verbleibenden Standortnachteile auch im dritten Betriebsjahr 1993 anzuerkennen. Ein Ausgleich der restlichen Verluste des Jahres 1992 durch die Treuhand kann im Verhältnis zur Treuhandbeteiligung in

Höhe von 157,5 Millionen DM als Umstrukturierungshilfe anerkannt werden.

Insgesamt erwägt die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Fertigungskapazität von 910 Wagen täglich zum Zeitpunkt der Beihilfezusagen auf gegenwärtig 400 Wagen täglich reduziert worden ist und dies einen ausreichenden Beitrag zur Lösung der Strukturprobleme der Kfz-Industrie darstellt, die Genehmigung von 481,3 Millionen DM Umstrukturierungshilfe. Dies entspricht dem Vorgehen der Kommission auch in anderen Umstrukturierungsfällen, wie z. B. Renault, Rover und ENASA ⁽²⁾. Die Umstrukturierungshilfe stand für sie dann in einem angemessenen Verhältnis zum Umstrukturierungsaufwand, wenn der Anteil der Beihilfe an dem gesamten Finanzbedarf des Unternehmens während der Umstrukturierungszeit (806,1 Millionen DM im Zeitraum von 1991 bis 1996) in etwa dem prozentualen Umfang des Kapazitätsabbaus während der Umstrukturierung entsprach. Im vorliegenden Fall lag der Beihilfeanteil mit 59,7 % nur leicht über dem Kapazitätsabbau bei SAB in Höhe von 56 %. Eine leichte Überkompensierung ist nach Ansicht der Kommission angesichts der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den neuen Bundesländern, die inzwischen zu einem Fördergebiet in der Zielkategorie I erklärt worden sind, gerechtfertigt.

Als die Kommission einer Rettungsbeihilfe in Form einer Bürgschaft für Bankkredite bis zu 150 Millionen DM an SAB zustimmte, hatte sie klargestellt, daß ein Verlustausgleich, sollte er von ihr in der abschließenden Entscheidung genehmigt werden, für die Rückzahlung der Bankkredite verwendet werden müßte, um so die Treuhand aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung zu entlassen. Der hier genehmigte Verlustausgleich geht über die verbürgten Bankkredite hinaus, so daß diese in vollem Umfang von SAB zurückgezahlt werden müssen.

Chemnitz I

Das alte Barkas-Motorenwerk Chemnitz I war auch nach Auffassung der Kommission technisch überholt, westeuropäischen Qualitäts- und Leistungsanforderungen nicht gewachsen und auch mit größeren Investitionen nur begrenzte Zeit zu halten. Zur Erhaltung des Produktionsstandorts führte die Treuhand als Zwischenlösung bis zur Fertigstellung des neuen Motorenwerks eine Umstrukturierung durch. Dabei war von Anfang an klar, daß die Umstrukturierung erhebliche Mittel erfordern würde und anfangs auch mit Betriebsverlusten zu rechnen war, die kein privater Anleger zu tragen bereit gewesen wäre. Die Kommission sieht daher die Direktinvestitionen und den Verlustausgleich durch die Treuhand im Jahr 1991 als Teil ein und desselben Vorhabens, den Standort Chemnitz für die Motorproduktion langfristig zu sichern, und gelangte deswegen zu der Auffassung, daß hier eine Umstrukturierungshilfe vorliegt.

Da das Unternehmen mit Volkswagen-Technik Rumpfmotoren produzierte, konnte es nur für Volkswagen von

⁽¹⁾ Siehe Entscheidung der Kommission zu NN 108/91 vom 26. September 1991, SG(91) D/17825, zur Finanzierung und anderen Maßnahmen im Aufgabenbereich der Treuhand.

⁽²⁾ Vgl. ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1989, S. 62, ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 92, und ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 3.

Interesse sein. Wegen der obengenannten Qualitäts- und Leistungsprobleme war Volkswagen jedoch nur zu einem Kauf von MWC bereit, wenn die Treuhand eine Anpassung an ein westeuropäisches Fertigungsniveau garantieren konnte. Volkswagen besaß bereits, wie unabhängige Gutachter bestätigten, in Salzgitter genügend Kapazitäten für die Motorproduktion, so daß Chemnitz I nicht gebraucht wurde.

Hinter der Zwischenlösung stand die Überlegung, bis zur Fertigstellung des neuen Werks Chemnitz II einen Facharbeiterstamm am Ort zu erhalten bzw. heranzubilden. Dadurch wurden in einem Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit und niedriger Produktivität 540 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Eine Stilllegung hätte schwerwiegende soziale Folgen gehabt. Da letztlich eine wirtschaftlich-soziale Kohäsion angestrebt wird, stimmt die Kommission mit der deutschen Regierung überein, daß die Erhaltung von Chemnitz I im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Der Umstrukturierung sind Investitionshilfen in Höhe von 7,8 Millionen DM (Investitionszuschüsse und Investitionszulagen) zugute gekommen. Die Investitionen waren unter Treuhand-Regie beschlossen und 1992 und 1993 verwirklicht worden. Da die Umstrukturierung zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht abgeschlossen war, kann in dieser Beihilfe noch eine zulässige Umstrukturierungshilfe gesehen werden. Da das Unternehmen wieder mit Gewinn arbeitet, war die Umstrukturierung wohl erfolgreich. Die Beihilfe ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Beihilfe, wie in dem Kaufvertrag vereinbart, wieder an die Treuhand zurückfließt, die für die Investitionen aufkam.

Die Investitionen von Volkswagen nach der Umstrukturierung in Chemnitz I (d. h. nach 1993) sind an den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für Innovation, Modernisierung und Rationalisierung zu messen. Hier handelt es sich um normale Modernisierungs- und Ersatzbeschaffungsinvestitionen, für die nach dem Gemeinschaftsrahmen grundsätzlich keine staatlichen Beihilfen zulässig sind. Eine Regionalförderung ist folglich nur für diejenigen Investitionen von Volkswagen Sachsen in Chemnitz I zulässig, die in das neue Werk Chemnitz II eingebracht werden, bis zur Höhe des Buchwerts zum Zeitpunkt der Übernahme.

Eine Umstrukturierungshilfe der Treuhand für Barkas in Form einer Verlustübernahme in Höhe von 59 Millionen DM und für MWC in Form einer Verlustübernahme und Investitionshilfe in Höhe von 18 und 7,8 Millionen DM hält die Kommission mithin für zulässig. Die Umstrukturierungshilfe für MWC war nach Auffassung der Kommission für den Umstrukturierungsplan der Treuhand und von Volkswagen im Zeitraum von 1991 bis 1993 notwendig aber auch ausreichend. Ein Kapazitätsabbau war mit der Umstrukturierung nicht verbunden. Chemnitz I trug dazu bei, daß es bei Volkswagen vorübergehend im Motorenbau Überkapazitäten gab und die Fertigung neu aufgeteilt werden mußte, was dazu führte, daß sowohl Salzgitter als auch Chemnitz nicht voll ausgelastet waren. In diesem Fall hält es die Kommission für technisch unmöglich, einen Kapazitätsschnitt vorzunehmen, da Chemnitz I nur ein Band hatte. Eine Forderung nach Stilllegung von Chemnitz I hätte auch, wie bereits oben

dargelegt, der Zielsetzung der Regionalentwicklung entgegengestanden. Schließlich betrafen die Bedenken der Kommission immer nur die Fahrzeugbau-Kapazität, die von dem Werk nicht berührt wird.

Da die Umstrukturierungshilfe, die das Werk bekam, nach Auffassung der Kommission für die Umstrukturierung ausreicht, kann über den Verkaufspreis, den Volkswagen für Chemnitz I entrichtet, keine weitere Beihilfe gewährt werden. Dies erfordert die Aufnahme einer Klausel in den Kaufvertrag, die gewährleistet, daß sich der Kaufpreis für jeden Monat, den die Motorfertigung nach Juni 1994 weiterläuft, um 1 Million DM erhöht, abzüglich der monatlichen Abschreibungen für Investitionen zur Fortführung der Produktion des 1,05-l-Motors.

Eisenach

Zur Umstrukturierungshilfe von 10,55 Millionen DM für die Zylinderkopf-Fertigung in Eisenach stellt die Kommission fest, daß die Anlagen zwar noch relativ neu waren, als sie im März 1992 von Volkswagen übernommen wurden, VW aber noch investieren mußte, um die Anlagen zu modernisieren und die Produktpalette so zu erweitern, daß die Kapazität wirtschaftlich ausgelastet werden konnte. Diese Investitionen sind, wie die Kommission anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen konnte, Bestandteil eines soliden Umstrukturierungsplans. Da das Werk etwa 200 Personen beschäftigt und nur bis 1996 produziert (es wird dann stillgelegt), die Beihilfe relativ niedrig ist und Volkswagen auch noch in Salzgitter eine Zylinderkopf-Fertigung unterhält, liegt eine Erhaltung des Werks bis 1996 für die Kommission im Interesse der Gemeinschaft. Die Beihilfe gibt Volkswagen jedenfalls nicht die Möglichkeit, seinen Marktanteil auf Kosten der Konkurrenten zu erweitern.

X

Nach Ansicht der Kommission hat die Umstrukturierung von Mosel I Ende 1993 ihr Ziel erreicht. Deutschland plant jedoch eine Fortführung des Verlustausgleichs für das Jahr 1993 sowie der Investitionshilfe bis 1997.

Der geplante Verlustausgleich für SAB in Höhe von 66,9 Millionen DM stände in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Umstrukturierungsaufwand und wäre auch nicht regionalpolitisch zu begründen. Die Beihilfe wäre damit eine Betriebsbeihilfe, die nach dem Gemeinschaftsrahmen auf keinen Fall genehmigt werden kann.

Soweit Volkswagen und SAB geltend machen, die Treuhand müßte 20,5 Millionen DM Zinsen zahlen, weil sie mit dem Verlustausgleich für SAB in Verzug geraten sei, so wäre dies, wie oben dargelegt, eine weitere staatliche Beihilfe. Derartige Zahlungen, wie oben bereits erläutert, würden auch über das hinausgehen, was für Mosel I als zulässig angesehen werden kann. Die Zinszahlungen sind mithin unzulässig.

Die geplante Investitionshilfe für den Zeitraum 1994—1997 in Höhe von 21,6 Millionen DM in Form von Investitionszuschüssen (17,8 Millionen DM) und Investitionszulagen (3,8 Millionen DM) ist eine Hilfe für

Ersatzbeschaffungs- und Modernisierungsinvestitionen, die nach dem Gemeinschaftsrahmen unter keinen Umständen genehmigt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende von Deutschland gewährte Beihilfen für verschiedene Investitionsvorhaben der Volkswagen AG in den neuen Bundesländern sind mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen vereinbar:

- eine Beihilfe an die Sächsische Automobilbau GmbH (Mosel I) in Form von Investitionszuschüssen von maximal 95,4 Millionen DM, die vor dem Zahlungsverbot in voller Höhe rechtswidrig gewährt wurden, und Investitionszulagen von maximal 24,2 Millionen DM, von denen 19 Millionen DM vor dem Zahlungsverbot rechtswidrig gewährt wurden;
- weitere Beihilfen in Form einer Verlustübernahme durch die Treuhandanstalt für Mosel I in Höhe von 363,1 Millionen DM, von denen 145,7 Millionen DM bereits vor dem Zahlungsverbot rechtswidrig ausgezahlt wurden;
- Beihilfe in Form einer Verlustübernahme für Barkas (Chemnitz I) durch die Treuhandanstalt in Höhe von maximal 59 Millionen DM, die vor dem Zahlungsverbot rechtswidrig gewährt wurden;
- Beihilfen in Form einer Verlustübernahme durch die Treuhand für MWC (Chemnitz I) in Höhe von 18 Millionen DM, die vor dem Zahlungsverbot rechtswidrig gewährt wurden;
- Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen bis zu 5,8 Millionen DM und Investitionszulagen bis zu 2 Millionen DM für MWC oder Volkswagen Sachsen (Chemnitz I);
- geplante Beihilfen an Volkswagen Sachsen GmbH für die Zylinderkopf-Fertigung in Eisenach in Form von Investitionszuschüssen, Investitionszulagen und Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 10,55 Millionen DM.

Artikel 2

Der Kaufpreis von 68 Millionen DM, den Volkswagen der Treuhandanstalt für das Motorenwerk Chemnitz (Chemnitz I) nach Artikel VI und VII der Grundsatzvereinbarung zwischen der Treuhand und VW vom 18. Oktober 1990 zu entrichten hat, enthält keinerlei staatliche Beihilfen, sofern die Grundsatzvereinbarung folgendermaßen geändert wird: Der Kaufpreis erhöht sich für jeden Monat, den die Motor-Fertigung nach Juni 1994 weiterläuft, um monatlich im voraus zahlbare 1 Million DM, bis Ende 1995 sind Investitionen für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit in Form normaler Abschreibungen für

die technischen Anlagen abzugsfähig. Der erhöhte Kaufpreis wird nicht fällig, wenn das Werk nach 1994 nur Motor-Ersatzteile oder den neuen 1,4/1,6-l-Motor herstellt.

Artikel 3

Deutschland hat 16 173 000 DM an Investitionszuschüssen von der Sächsischen Automobilbau GmbH zurückzufordern, d. h. den Betrag der Differenz zwischen den Investitionszuschüssen, die nach Artikel 1 erster Spiegelstrich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, und dem Teil der Beihilfe, die bereits an das Unternehmen ausgezahlt worden ist. Der zurückzahlende Betrag ist ab dem 28. Oktober 1991 (Zeitpunkt der Auszahlung) nach dem Zinssatz zu verzinsen, der zum Stichtag bei der Berechnung des Nettobeihilfenäquivalents für die verschiedenen Arten von Beihilfen in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung fand.

Artikel 4

Die folgenden Beihilfen Deutschlands für verschiedene Investitionsvorhaben der Volkswagen AG in den neuen Bundesländern sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 des EG-Vertrages und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens unvereinbar und dürfen deshalb nicht gewährt werden:

- der geplante Verlustausgleich für Mosel I, soweit er über den in Artikel 1 genannten Betrag hinausgeht, d. h. weitere 66,9 Millionen DM,
- die geplante Investitionshilfe für Mosel I, soweit sie über den in Artikel 1 genannten Betrag hinausgeht, d. h. weitere 17,8 Millionen DM in Form von Investitionszuschüssen und 3,8 Millionen DM in Form von Investitionszulagen,
- die geplante Hilfe für Mosel I in Form von Zinszahlungen der Treuhand für zurückgestellte Ausgleichszahlungen in Höhe von 20,5 Millionen DM.

Artikel 5

Deutschland berichtet der Kommission innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung, wie es der Entscheidung nachgekommen ist.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1994

zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1069/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat den Beschluß 89/490/EWG⁽¹⁾ betreffend unter anderem die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen angenommen. Das in diesem Beschluß enthaltene Programm zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen wurde mit dem Beschluß 91/319/EWG⁽²⁾ überprüft. Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 17. Juni 1992⁽³⁾ sein Engagement bestätigt, die Stärkung der Maßnahmen zugunsten der Unternehmen zu unterstützen.

Der Rat hat durch den Beschluß 93/379/EWG⁽⁴⁾ mit Wirkung ab 1. Juli 1993 ein Programm verabschiedet, das die prioritären Aktionen fördern und die Kontinuität der Unternehmenspolitik gewährleisten soll. Das Programm befaßt sich schwerpunktmäßig mit der Verbesserung des rechtlichen, steuerlichen und administrativen Umfelds der Unternehmen und sieht die gezielte Prüfung der Übertragung von Unternehmen vor.

Das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung⁽⁵⁾ führt die Übertragung von Unternehmen als einen der prioritären Bereiche auf, in denen Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich sind.

Das Integrierte Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen und das Handwerk vom 3. Juni 1994⁽⁶⁾ sieht als Beitrag der Gemeinschaft zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes eine Empfehlung der Kommission zur Übertragung von Unternehmen vor.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen⁽⁷⁾ eine Initiative angekündigt, die auf eine Erleichterung der steuerlichen Belastung bei Erbschaft und Schenkung abzielt.

In seiner Resolution vom 10. Oktober 1994⁽⁸⁾ fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die geltenden Bestimmungen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie die Gründung, das Wachstum oder die Übertragung der Unternehmen behindern.

Die Kommission hat diese Prüfung durchgeführt und festgestellt, daß jedes Jahr mehrere tausend Unternehmen gezwungen sind, wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten bei der Übertragung ihre Tätigkeit einzustellen. Solche Liquidationen haben negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur der Unternehmen, ebenso wie auf ihre Gläubiger und Arbeitnehmer.

Die Verluste für Beschäftigung und wirtschaftlichen Wohlstand sind um so bedauerlicher, als sie nicht durch die Marktkräfte verursacht werden, sondern durch die unzureichende Vorbereitung der Nachfolge sowie Unzulänglichkeiten im Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere im Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht.

Verstärkte Bemühungen, die Unternehmer zu sensibilisieren, informieren und auszubilden, damit sie zu ihren Lebzeiten ihre Nachfolge richtig vorbereiten, würden dazu beitragen, die Chancen für eine erfolgreiche Übertragung zu erhöhen.

Eine Reihe von Änderungen im Recht der Mitgliedstaaten könnte die Zahl der gelungenen Unternehmensübertragungen beträchtlich erhöhen.

Eines der Hindernisse für den Erfolg der Übertragung ist die Schwierigkeit für die Nachfolger, die ausscheidenden Miterben auszuzahlen, weshalb es in allen Mitgliedstaaten entsprechende Finanzierungsinstrumente geben sollte.

Im Hinblick auf die Übertragung kann es erforderlich sein, die Rechtsform des Unternehmens in die hierzu am besten geeignete Rechtsform umzuwandeln. Die Unternehmen haben nicht in allen Mitgliedstaaten ein Recht zur Umwandlung, das ihnen ermöglicht, die Rechtsform zu wechseln, ohne dabei das Unternehmen auflösen und eine neue Einheit gründen zu müssen. Solche Vorgänge sind kostenaufwendig, bringen Verwaltungsaufwand mit sich und bedeuten Zeiten der Unsicherheit für Gesellschafter und Dritte.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft dürfte am besten den Anforderungen einer Übertragung entsprechen. Die Aktiengesellschaft stellt im Hinblick auf Gründung und laufende Verwaltung hohe Anforderungen. Diese wurden mit Blick auf eine Aktiengesellschaft mit zahlreichen Aktionären eingeführt, um den Schutz der Aktionäre und

(*) Die Begründung dieser Empfehlung wurde als Mitteilung im ABl. Nr. C 400 vom 31. 12. 1994, S. 1, veröffentlicht.

(1) ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 32.

(3) ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1992, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.

(5) Weißbuch, Teil A: „Mehr Wettbewerbskraft für die Wirtschaft“, S. 14, und Teil B, Ziffer 2.7: „Vorschläge und Lösungsansätze“, S. 93.

(6) KOM(94) 207 endg. vom 3. 6. 1994.

(7) ABl. Nr. C 187 vom 9. 7. 1994, S. 5.

(8) ABl. Nr. C 296 vom 22. 10. 1994, S. 6.

Dritter zu gewährleisten. Derartige Anforderungen dürfen jedoch bei einem Unternehmer nicht erforderlich sein, der lediglich im Familienrahmen eine Aktiengesellschaft gründen möchte, um die Übertragung des Unternehmens zu erleichtern.

Einige Verfahren oder Rechtsformen erleichtern die Übertragung, indem sie die Trennung von Geschäftsführungsbefugnis und Eigentum am Unternehmen ermöglichen.

Die Wahl der am besten geeigneten Rechtsform für die Übertragung sollte nicht durch die Steuergesetzgebung behindert werden. Das gleiche gilt für die übrigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Übertragung wie Einbringung von Unternehmensteilen, Fusion, Spaltung und Austausch von Anteilen.

In den meisten Mitgliedstaaten wird, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, eine Personengesellschaft beim Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Einseitige Willenserklärungen eines Gesellschafters können vom Gesellschaftsvertrag abweichen, doch geht aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor, welche der beiden Vorrang hat. Diese Abweichung kann im Fall des Todes eines der Gesellschafter zu einem Konflikt führen, der den Fortbestand der Gesellschaft gefährdet und unter Umständen sogar zur Liquidation zwingt.

Stirbt einer der Gesellschafter einer Personengesellschaft oder ein Einzelkaufmann, müssen die Miterben in den meisten Mitgliedstaaten einstimmig über die Fortführung des Unternehmens entscheiden. Daher kann die Existenz des Unternehmens allein durch die Blockadeabsicht eines der Erben gefährdet werden.

Eine der größten Behinderungen für eine erfolgreiche Übertragung innerhalb der Familie ist die damit verbundene Steuerbelastung. Die Entrichtung von Erbschaft- oder Schenkungssteuern kann das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens und folglich seine Existenz bedrohen. Durch die Art der Besteuerung werden die europäischen Unternehmen im Vergleich zur internationalen Konkurrenz benachteiligt.

Die Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der Erbschaft- oder Schenkungssteuern kann die Erben des Unternehmens zwingen, einen Teil der Aktiva zu verwerten oder das gesamte Unternehmen zu verkaufen oder sogar zu liquidieren.

Bei der Ermittlung des Werts des Unternehmens ist zu berücksichtigen, daß sich dieser durch die Übertragung eventuell verringern kann.

Es ist schwieriger als früher, innerhalb der Familie einen Nachfolger zu finden. Der Verkauf des Unternehmens ist eine Übertragungsform, die erleichtert werden sollte, um das Überleben des Unternehmens zu sichern, gerade wenn dies innerhalb der Familie nicht möglich ist. Der Unternehmer sollte Anreize erhalten, die Übertragung zu seinen Lebzeiten zu regeln.

Der Kauf des Unternehmens durch die Angestellten ist eine Form der Übertragung, die es zu fördern gilt. Auf

diese Weise lassen sich die Fortführung des Unternehmens sowie der Transfer von Know-how und erworbener Erfahrung gewährleisten.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen getroffen, um die Übertragung von Unternehmen zu erleichtern. Einige ihrer Vorgehensweisen ließen sich auch von anderen Mitgliedstaaten übernehmen —

EMPFEHLT:

Artikel 1

Ziele

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die zur Erleichterung der Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Überleben der Unternehmen sowie die Erhaltung der damit verbundenen Arbeitsplätze sicherzustellen.

Sie werden insbesondere aufgefordert, die zur Ergänzung ihres rechtlichen, steuerlichen und administrativen Rahmens am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel,

- die Unternehmer hinsichtlich des Problems der Übertragung zu sensibilisieren und dadurch einen Anreiz für die Vorbereitung dieses Vorgangs zu Lebzeiten zu bieten;
- ein finanzielles Umfeld zu schaffen, das für den Erfolg der Übertragung förderlich ist;
- dem Unternehmer zu ermöglichen, die Übertragung durch Bereitstellung geeigneter Instrumentarien effizient vorzubereiten;
- die Kontinuität der Personengesellschaften und Einzelunternehmen beim Tod des Gesellschafters oder Unternehmers zu sichern;
- den Erfolg der Übertragung innerhalb der Familie zu sichern, indem vermieden wird, daß die Erbschaft- und Schenkungssteuer das Überleben des Unternehmens gefährdet;
- dem Unternehmer steuerlich einen Anreiz für die Übertragung seines Unternehmens durch Verkauf oder durch Übernahme der Arbeitnehmer zu bieten, insbesondere, wenn kein Nachfolger innerhalb der Familie vorhanden ist.

Artikel 2

Information

Es sollten öffentliche oder private Initiativen zur Sensibilisierung, Information und Ausbildung der Unternehmer mit dem Ziel der Vorbereitung ihrer Nachfolge gefördert werden, so daß eine erfolgreiche Übertragung kleiner und mittlerer Unternehmen gesichert ist.

*Artikel 3***Finanzielles Umfeld**

Es sollte den kleinen und mittleren Unternehmen ein finanzielles Umfeld geboten werden, das eine erfolgreiche Übertragung fördert.

*Artikel 4***Vorbereitung der Übertragung**

Es sollte eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Übertragung durch Bereitstellung geeigneter Instrumentarien für den Unternehmer ermöglicht werden. Hierzu sind die Mitgliedstaaten aufgefordert,

- a) ein Umwandlungsrecht für Unternehmen einzuführen, das es ihnen erlaubt, unter Berücksichtigung der Rechte Dritter und der Gesellschafter von einer Rechtsform zu einer anderen zu wechseln, ohne das Unternehmen aufzulösen oder eine neue Einheit zu gründen;
- b) den kleinen und mittleren Unternehmen zu gestatten, sich als Aktiengesellschaft mit einer begrenzten Anzahl von Aktionären zu konstituieren, deren Gründung und Verwaltung im Vergleich zu den Aktiengesellschaften vereinfacht ist, deren Aktien über den Kapitalmarkt breit gestreut sind;
- c) die Gründung einer Aktiengesellschaft mit nur einem Gesellschafter unter den Voraussetzungen des Artikels 6 der 12. Richtlinie 89/667/EWG des Rates⁽¹⁾ zuzulassen;
- d) bei der Besteuerung von Transaktionen, die die Geschäftsführungsbefugnis vom wirtschaftlichen Eigentum trennen sollen, die wirtschaftliche Notwendigkeit der juristischen Konstruktionen anzuerkennen, sofern diese mit dem Ziel der Erleichterung der Übertragung vorgenommen wurden, und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ihrer Genehmigung und Förderung zu treffen;
- e) unabhängig von den Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts das Prinzip der Steuerneutralität auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Übertragung wie Einbringung von Unternehmensteilen, Fusion, Spaltung und Austausch von Anteilen anzuwenden. Das Prinzip der Steuerneutralität sollte ebenfalls für Stempel- und Eintragungsgebühren sowie ähnliche Abgaben gelten.

*Artikel 5***Kontinuität von Personengesellschaften und Einzelunternehmen**

Es empfiehlt sich, die Kontinuität von Personengesellschaften und Einzelunternehmen im Fall des Todes eines

der Gesellschafter oder des Unternehmers zu gewährleisten. Hierzu sind die Mitgliedstaaten aufgefordert,

- a) das Prinzip des Fortbestands einer Personengesellschaft im Fall des Todes eines Gesellschafters zu übernehmen, indem sie den verbleibenden Gesellschaftern die Möglichkeit geben zu entscheiden, die Gesellschaft mit oder ohne die Erben des verstorbenen Gesellschafters fortzuführen, wobei gegebenenfalls für den Anteil des Erblassers eine Abfindung zu zahlen ist; der Gesellschaftsvertrag kann von dem Prinzip des Fortbestands der Gesellschaft abweichende Regelungen treffen;
- b) sofern der mögliche Widerspruch zwischen Gesellschaftsvertrag und letztwilligen Verfügungen oder Schenkungen noch nicht geklärt ist, in ihre nationale Gesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Gesellschaftsvertrag vor einseitigen Willenserklärungen eines der Gesellschafter Vorrang hat;
- c) dafür zu sorgen, daß beim Tod eines der Gesellschafter einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmers das Familien- oder Erbrecht, insbesondere die Regel der Einstimmigkeit bei Entscheidungen der Erbengemeinschaft, den Fortbestand des Unternehmens nicht gefährden kann;
- d) dafür zu sorgen, daß die in Buchstabe a) vorgesehene Abfindung für den Anteil des Erblassers sowie die sich aus Buchstabe c) ergebende Abfindung der überstimmten Erben die Existenz des Unternehmens nicht in Gefahr bringen. Zu diesem Zweck sollte vorgesehen werden, daß die Abfindung auf der Grundlage des Verkehrswerts einschließlich des Good-will berechnet wird, sofern die Parteien Ratenzahlung wählen, während die Abfindung lediglich auf der Grundlage des Buchwerts berechnet wird, wenn eine der Parteien die sofortige Auszahlung verlangt.

*Artikel 6***Besteuerung von Erbschaft und Schenkung**

Das Überleben des Unternehmens sollte durch eine angemessene steuerliche Behandlung der Erbschaft und der Schenkung gesichert werden. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) bei der Übertragung im Wege der Schenkung oder Erbschaft die Besteuerung der ausschließlich betrieblich genutzten Aktiva unter der Bedingung, daß die Unternehmenstätigkeit für einen Mindestzeitraum fortgesetzt wird, zu verringern, und zwar bei Erbschaft- und Schenkungssteuern sowie den Eintragungsgebühren;
- b) den Erben, vorausgesetzt sie setzen die Tätigkeit des Unternehmens fort, die Möglichkeit zu bieten, die Zahlung der Erbschaft- oder Schenkungssteuer ohne Verzinsung in Raten vorzunehmen oder stunden zu lassen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 40.

- c) dafür zu sorgen, daß bei der steuerlichen Bewertung des Unternehmens dessen Wertentwicklung bis einige Monate nach dem Tod des Unternehmers berücksichtigt wird.

Artikel 7

Übertragung an Dritte

Die Unternehmer sollten ermutigt werden, zu Lebzeiten die Übertragung an Dritte ins Auge zu fassen, wenn sie innerhalb der Familie nicht möglich ist. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten aufgefordert,

- a) beim Verkauf zumindest eine teilweise Steuerbefreiung auf die Veräußerungsgewinne oder den Wertzuwachs des Unternehmens zu gewähren, insbesondere, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat, und das Reinvestieren der Veräußerungserlöse beim Verkauf eines Unternehmens in ein anderes Unternehmen steuerlich zu begünstigen, wenn dieses nicht an einer Börse notiert und aktiv in der Herstellung oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen tätig ist;
- b) die Übernahme des Unternehmens durch die Arbeitnehmer steuerlich zu begünstigen, insbesondere durch Entlastung bei der Besteuerung des Wertzuwachses der an die Arbeitnehmer übertragenen Anteile, durch Erlaß der Eintragungsgebühren, durch Steuervergünstigungen bei der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Anteilserwerb oder durch Aufschub der Besteuerung bei den Arbeitnehmern bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Anteile veräußern; sie sollten diese Vorteile gleichfalls den von Arbeitnehmern gegründeten Gesellschaften oder Genossenschaften zukommen lassen.

Artikel 8

Gegenseitige Konzertierung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich in Verbindung mit der Kommission gegenseitig zu informieren und zu konsultieren, um von dem Austausch der Erfahrungen und der jeweils bewährtesten Vorgehensweisen im Bereich der Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen zu profitieren, insbesondere für die Umsetzung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Maßnahmen.

Artikel 9

Bericht

Damit die Kommission die erreichten Fortschritte bewerten kann, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr spätestens bis zum 31. Dezember 1996 die wichtigsten Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, die sie zur Umsetzung der vorliegenden Empfehlung erlassen haben, sowie die Kommission über jede spätere Änderung in diesem Bereich zu informieren.

Artikel 10

Adressaten

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

Für die Kommission
Raniero VANNI d'ARCHIRAFI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1994

über die deutschen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1994

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1070/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der
Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemein-
schaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des
Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8
und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 hat Deutschland
der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entschei-
dung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilt, welche Beihilfen es
im Jahr 1994 für den Steinkohlenbergbau vorgesehen
hat.Mit Schreiben vom 29. April 1994 hat Deutschland der
Kommission gemäß Artikel 8 der genannten Entscheidung
einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstruk-
turierungsplan für den Steinkohlenbergbau vorgelegt.Mit Schreiben vom 6. September und 23. November
1994 hat der Mitgliedstaat zusätzliche Informationen
erteilt.

Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS

- nimmt die Kommission zur Vereinbarkeit des Moder-
nisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturie-
rungsplans für den Steinkohlenbergbau mit den allge-
meinen und besonderen Zielen der Entscheidung Stel-
lung und
- legt für das Jahr 1994 folgende Maßnahmen fest:
 - eine Beihilfe in Höhe von 2 853 Millionen DM für
den Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindu-
strie der Gemeinschaft,
 - eine Beihilfe in Höhe von 110 Millionen DM zur
Erhaltung der Untertagebelegschaft (Bergmanns-
prämie),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

- Beihilfen in Höhe von 127,8 Millionen DM bzw.
57,9 Millionen DM für den Revierausgleich und
den Ausgleich für niederflüchtige Kohle,
- eine Beihilfe in Höhe von 5 800 Millionen DM im
Rahmen des dritten Verstromungsgesetzes vom
13. Dezember 1974⁽²⁾ in Form von Einnahmen
aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 1994. Dies
entspricht einer Abgabe von 8,5 % im Rahmen des
Kohlepfennigs,
- Einrichtung einer Kreditlinie in Höhe von 6 000
Millionen DM im Rahmen von Artikel 3 des
„Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Stein-
kohle in der Verstromung und zur Änderung des
Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes
vom 19. Juli 1994“⁽³⁾, um die Verbindlichkeiten
des Ausgleichsfonds des dritten Verstromungsge-
setzes, die sich zum 31. Dezember 1993 auf 5 350
Millionen DM beliefen, auszugleichen und die
künftige Solvenz dieses Fonds zu gewährleisten.

Die von der Bundesregierung geplanten Finanzmaßnahmen
zugunsten des Steinkohlenbergbaus entsprechen den
Vorschriften des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 3632/
93/EGKS und müssen gemäß Artikel 9 von der Kom-
mission genehmigt werden. Diese trifft ihre Entscheidung vor
allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und
Kriterien des Artikels 2 und der konkreten Kriterien der
Artikel 3 und 4 dieser Entscheidung. Gemäß Artikel 9
Absatz 6 der Entscheidung bewertet die Kommission, ob
die Maßnahmen mit den vorgelegten Plänen vereinbar
sind.

II

Der von der Bundesregierung vorgelegte Modernisie-
rungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan für
den Steinkohlenbergbau ist unter Berücksichtigung der
allgemeinen Ziele und Kriterien des Artikels 2 Absatz 1
sowie der konkreten Ziele und Kriterien der Artikel 3
und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zu prüfen.

Die Förderziele dieses Plans beruhen auf den Leitlinien
für den deutschen Kohlenbergbau, die bei den Verhand-
lungen der „Kohlerunde“ vom 11. November 1991 von
den Bergbauunternehmen, der Bundesregierung, den Lan-

⁽²⁾ BGBl. vom 17. 12. 1974, S. 3473.⁽³⁾ BGBl. vom 28. 7. 1994, S. 1618.

desregionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes und den Gewerkschaftsverbänden der Bereiche Bergbau und Stromerzeugung festgelegt wurden.

Für Kohle, die für Wärmekraftwerke bestimmt ist, legt das „Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994“ für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2000 die Höhe der im Plan vorgesehenen Beihilfen fest. Im Hinblick auf das Beihilfevolumen für die Produktion von Kohle für die Stahlindustrie der Gemeinschaft wurde bis heute keine spezielle Regelung festgelegt.

Die Umstrukturierungspläne der Bergbauunternehmen Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Preussag Anthrazit GmbH, Gewerkschaft Auguste Victoria GmbH und Sophia Jacoba GmbH umfassen Maßnahmen, die die Förderung des deutschen Steinkohlenbergbaus zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1999 um 14 Millionen Tonnen verringern sollen. Im Jahr 1993 betrug die Fördermenge 64 Millionen Tonnen.

Im Jahr 2000 sollen für Wärmekraftwerke maximal 35 Millionen Tonnen, für den Absatz an die Stahlindustrie maximal 15 Millionen Tonnen Steinkohle gefördert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels hat der deutsche Steinkohlenbergbau Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen beschlossen, die darauf abzielen, die Förderung auf Standorte zu konzentrieren, die im Hinblick auf Förderkosten nicht die ungünstigsten Perspektiven bieten, d. h. die Förderkapazitäten mit den größten Defiziten schrittweise stillzulegen. So soll die Sophia Jacoba GmbH im Laufe des Jahres 1997 endgültig stillgelegt werden.

Da die geologische Beschaffenheit der Förderreviere eine zunehmende Fördertiefe erfordert, dürfte auch bei Einführung neuer technischer Verfahren kaum mit einer spürbaren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus zu rechnen sein. Trotz einer wesentlichen Verringerung der Förderung zwischen 1992 und 2002 verringern sich die mittleren Förderkosten zu den Preisen von 1992 nur um 26 DM, wobei sie von 286 DM im Jahr 1992 auf 260 DM im Jahr 2002 zurückgehen. Ein nennenswerter Abbau der Beihilfen kann folglich nur durch eine schrittweise und kontinuierliche Verringerung der Fördertätigkeit der betroffenen Unternehmen erreicht werden.

In Anbetracht dieser Lage hat die Bundesregierung beschlossen, für die Beihilfen für Kohle zur Verfeuerung in Wärmekraftwerken eine fördermengenunabhängige Obergrenze zu laufenden Kosten festzusetzen, die für das Jahr 1996 bei 7 500 Millionen DM und für den Zeitraum 1997 bis 2000 bei 7 000 Millionen DM jährlich liegt.

Auch für die künftigen Beihilfen für Kohle zum Absatz an die Stahlindustrie ist in den nächsten Monaten eine Entscheidung der Bundesregierung zu erwarten, um diese zu verringern. Die Kommission muß zu dieser Entscheidung Stellung nehmen.

Mit der Festsetzung eines Plafonds für die Beihilfen zu laufenden Kosten, der parallel zum schrittweisen Abbau der Förderkapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt weiter herabgesetzt werden soll, leitet Deutschland eine Entwicklung ein, die Artikel 2 Absatz 1 erstem und zweitem Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entspricht, d. h. sie trägt dazu bei, unter Berücksichtigung der Kohlepreise auf dem Weltmarkt weitere Fortschritte in Richtung Wirtschaftlichkeit zu erzielen, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen und die sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind, zu lösen.

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Unternehmen, bei den derzeitigen Kohlepreisen auf dem Weltmarkt ihre Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, hat die Kommission bei ihrer Bewertung auch der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen und den Bergbauunternehmen mittelfristige Perspektiven zu eröffnen, so daß erfolgreiche Strukturänderungen ermöglicht werden können.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen entspricht der von Deutschland vorgelegte Plan den Zielen und Kriterien der Artikel 2, 3 und 4 der Entscheidung, vorausgesetzt, daß er alle darin vorgesehenen Bedingungen beachtet, insbesondere was die Nichtdiskriminierung zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft betrifft.

III

Mit der Beihilfe in Höhe von 2 835 Millionen DM, die Deutschland dem Steinkohlenbergbau im Rahmen der Koksregelung gewähren will, soll die Differenz zwischen Förderkosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis für Kohle gleicher Qualität ausgeglichen werden. Diese Beihilfe fällt unter die Verträge zwischen den Unternehmen, die für Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Frage kommen, und der Stahlindustrie der Gemeinschaft.

Sie soll den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus den Absatz ihrer 1994 auf 18 Millionen Tonnen begrenzten Produktion in der Stahlindustrie sichern. Das Ausbleiben einer derartigen Beihilfe würde für alle betroffenen Zechen kurzfristig das Ende bedeuten, was die sozialen und regionalen Probleme, die die verringerte Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau mit sich bringt, weiter verschärfen würde.

Seit dem 1. Januar 1992 vergibt die deutsche Regierung ihre Beihilfen für den Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie nach einem System, dessen Ziel darin besteht, im Dreijahreszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 verstärkten Druck auf die Förderkosten auszuüben. Unter Fortführung ihrer Politik der Jahre 1989 bis 1991 hat die Regierung auch für den Zeitraum 1992 bis 1994 die Beihilfeobergrenze reduziert

und zusätzlich einen Finanzbeitrag der Steinkohleunternehmen (Selbstbehalt) in Höhe von 16 DM/Tonne eingeführt.

Für diesen Zeitraum sind Beihilfen in Höhe von insgesamt 9 106 Millionen DM vorgesehen, die sich auf eine Absatzmenge von insgesamt 57,2 Millionen Tonnen beziehen. Die für diesen Zeitraum bereitgestellten Beihilfen entsprechen nur 83 % der Beihilfen, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum nach der alten Regelung gewährt wurden. Die subventionierten Absatzmengen entsprechen 81 % der zwischen 1989 und 1991 subventionierten Mengen.

Bei den Beihilfen, die Deutschland für das Jahr 1994 vorgesehen hat, ist im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um 12 % zu verzeichnen.

Jede geplante nachträgliche Anpassung des in dieser Entscheidung genehmigten Betrages muß nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gemeldet werden, damit die Kommission im Rahmen von Artikel 9 der Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.

Die Aufnahme dieser Maßnahme in den von der Bundesregierung vorgelegten Modernisierungs-, Umstrukturierungs- und Rationalisierungsplan, die Kürzung der Mengen und die Festsetzung einer Obergrenze für die Beihilfen des Zeitraums 1992 bis 1994 entsprechen dem Ziel von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung, um in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle weitere Fortschritte in Richtung Wirtschaftlichkeit zu erzielen und so einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.

Bei der Beurteilung der Beihilfe hat die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich auch der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen.

Die für 1994 vorgesehene Kostenstabilisierung muß, im Einklang mit dem von Deutschland notifizierten Plan, die tendenzielle Senkung der Förderkosten zu Preisen von 1992 im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz einleiten.

Die Vergabemodalitäten für die Beihilfe tragen gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Unternehmen — durch Senkung der Förderkosten — zu erhöhen.

Deutschland hat darüber zu wachen, daß diese Beihilfe keine Diskriminierung nach Artikel 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern zur Folge hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der von Deutschland erteilten Informationen ist die für das Jahr 1994 vorgesehene Beihilfe mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sowie mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

IV

Eine Beihilfe in Höhe von 110 Millionen DM ist zur Finanzierung der Bergmannsprämien vorgesehen; sie soll den Bergbauunternehmen die Erhaltung ihrer Untertagebelegschaft ermöglichen. Die Beihilfe entspricht 10 DM pro Schicht unter Tage. Sie deckt damit indirekt einen Teil der Differenz zwischen den Förderkosten und den voraussichtlichen Verkaufserlösen ab. Nach der Notifizierung Deutschlands ist diese Beihilfe eine Prämie für die Bergarbeiter und senkt darüber hinaus die Förderkosten. Sie ist daher eine Beihilfe, die anhand von Artikel 3 der Entscheidung zu beurteilen ist.

Sie trägt dazu bei, die Produktivität soweit wie möglich zu steigern und erleichtert dadurch die Umstrukturierung und Rationalisierung im Steinkohlenbergbau. Die Beihilfe trägt somit auch zur Erreichung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Ziele bei, d. h. unter Berücksichtigung der Kohlepreise auf dem Weltmarkt weitere Fortschritte in Richtung Wirtschaftlichkeit und damit auch einen Abbau der Beihilfen zu erzielen.

Bei der Beurteilung der Beihilfe hat die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich auch der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen.

Die für 1994 vorgesehene Kostenstabilisierung muß, im Einklang mit dem von Deutschland notifizierten Plan, die tendenzielle Senkung der Förderkosten zu Preisen von 1992 im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz einleiten.

Mit dieser Beihilfe wird die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung erhöht, indem die Förderkosten durch Produktivitätszuwachs gesenkt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der von der Bundesregierung gelieferten Informationen ist die für das Jahr 1994 vorgesehene Beihilfe mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sowie mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

V

Mit der Beihilfe für den Revierausgleich und der Beihilfe zum Ausgleich für niederflüchtige Kohle in Höhe von 127,8 Millionen DM bzw. 57,9 Millionen DM sollen die geringeren Einnahmen im Verhältnis zu den Produktionskosten bestimmter Kohleproduzenten, die auf Verkäufe an die Elektrizitätserzeuger aufgrund von Abnahmeverpflichtungen im Rahmen des „Jahrhundertvertrags“ zurückzuführen sind, teilweise ausgeglichen werden. Nach Auskunft Deutschlands betrifft der Revierausgleich 7,5 Millionen Tonnen, der Ausgleich für niederflüchtige Kohle 2,3 Millionen Tonnen. Diese Beihilfen, die bis zum 31. Dezember 1989 im dritten Verstromungsgesetz vorgesehen waren, wurden ab 1. Januar 1990 in den deutschen Staatshaushalt eingesetzt. Bei dieser Gelegenheit hat

Deutschland auch den Grundsatz eingeführt, diese Beträge um jährlich 10 % zu verringern. Sie deckt damit indirekt einen Teil der Differenz zwischen den Förderkosten und den voraussichtlichen Verkaufserlösen ab.

Die Aufnahme dieser Beihilfen in den Modernisierungs-, Umstrukturierungs- und Rationalisierungsplan sowie ihr schrittweiser Abbau tragen zu einer verstärkten Finanzdisziplin in den betroffenen Unternehmen bei. Die Beihilfen entsprechen somit den in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung genannten Zielen.

Bei der Beurteilung dieser Beihilfen hat die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich auch der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen; sie hat darüber hinaus die durch die Übernahme in den Staatshaushalt ab 1. Januar 1990 erhöhte Transparenz der Beihilfen berücksichtigt.

Die für 1994 vorgesehene Kostenstabilisierung muß, im Einklang mit dem von Deutschland notifizierten Plan, die tendenzielle Senkung der Förderkosten zu Preisen von 1992 im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz einleiten.

Sie tragen dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Unternehmen durch Senkung der Förderkosten zu erhöhen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der von Deutschland erteilten Informationen ist die für das Jahr 1994 vorgesehene Beihilfe mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sowie mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

VI

Die von der Bundesregierung geplante Beihilfe zugunsten des Steinkohlenbergbaus in Höhe von 5 800 Millionen DM fällt unter das dritte Verstromungsgesetz und deckt zwischen den Kohle- und den Stromerzeugern im Rahmen des „Jahrhundertvertrags“ vereinbarte Mengen ab. Dieses Gesetz sieht die Schaffung eines Ausgleichsfonds vor, der aus einer Abgabe, dem sogenannten Kohlepfennig, finanziert wird. Zweck dieses Fonds ist der teilweise Ausgleich von Preisunterschieden, die für 11,5 Millionen Tonnen SKE zwischen gemeinschaftlicher Steinkohle und Importkohle und für 23 Millionen Tonnen SKE zwischen gemeinschaftlicher Steinkohle und Heizöl bestehen. Der Ausgleichsfonds deckt somit 34,5 Millionen Tonnen SKE jährlich ab und kommt den Elektrizitätserzeugern zugute, die deutsche Steinkohle zu einem Preis abnehmen, der in etwa den Förderkosten entspricht.

Diese Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dar, demzufolge der Begriff „Beihilfe“ auch die Verwendung von Abgaben umfaßt, die zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Steinkohlenbergbaus von der öffentlichen Hand zwingend vorgeschrieben werden, wobei un-

erheblich ist, ob die Beihilfe vom Staat oder von staatlichen oder privaten Einrichtungen, die er für deren Verwaltung benennt, gewährt wird. Die Kommission muß daher gemäß Artikel 9 der Entscheidung über diese Maßnahme entscheiden.

Über die Beihilfen, die unter dem dritten Verstromungsgesetz gewährt werden, erging jährlich eine Entscheidung im Rahmen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS⁽¹⁾. Gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muß die bestehende Regelung vor dem 31. Dezember 1996 den Bestimmungen dieser Entscheidung angepaßt werden. Solange diese Vereinbarkeit noch nicht gegeben ist, muß geprüft werden, ob die Beihilfe den in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung genannten Zielen entspricht.

Die im Vergleich zu 1993 geringfügige Erhöhung der Beihilfe um 1,7 % im Jahr 1994 ist darauf zurückzuführen, daß trotz einer Stabilisierung der Förderkosten bei den Energiepreisen auf dem Weltmarkt in DM ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist. Deutschland hat daher beschlossen, für diese Beihilfe am 1. Januar 1996 eine Obergrenze zu laufenden Preisen einzuführen, die ab dem 1. Januar 1997 schrittweise weiter herabgesetzt werden soll.

Angesichts dieser für 1994 vorgesehenen Erhöhung der Beihilfe um 1,7 % gegenüber 1993 ist die Kommission der Ansicht, daß die deutsche Entscheidung, im Jahr 1996 einen Plafond mit anschließender Senkung der Beihilfebeträge einzuführen, eine begrüßenswerte Entwicklung im Rahmen der Zielsetzung des ersten Gedankenstrichs von Artikel 2 Absatz 1 darstellt.

Bei der Beurteilung der Beihilfe hat die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich auch der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der von Deutschland erteilten Informationen ist die für das Jahr 1994 vorgesehene Beihilfe mit den Zielen des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar.

VII

Mit dem „Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromerzeugungsgesetzes vom 19. Juli 1994“ wird das dritte Verstromungsgesetz vom 19. April 1990 geändert. Die Solvenz des Ausgleichsfonds ist derzeit insofern gesichert, als eine Kreditlinie in Höhe von 6 000 Millionen DM bereitgestellt werden könnte.

Diese Kreditlinie soll das Defizit des Fonds ausgleichen, das sich zum 31. Dezember 1993 auf 5 350 Millionen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

DM belief. Grund für dieses Defizit ist, daß die Einnahmen des Fonds, beispielsweise aus dem Kohlepennig, in mehreren Kohlewirtschaftsjahren nicht zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen ausreichen, die im Rahmen des dritten Verstromungsgesetzes gegenüber den Elektrizitätserzeugern, die Gemeinschaftskohle abnehmen, bestehen. Da die Energiepreise auf dem Weltmarkt in DM gefallen sind, fielen diese Verpflichtungen höher aus als erwartet. Mit dem Saldo in Höhe von 650 Millionen DM soll bei Bedarf die Solvenz des Fonds in den Kohlewirtschaftsjahren 1994 und 1995 garantiert werden.

Diese Maßnahme ist als indirekte Intervention im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 anzusehen, die mit dem Absatz zusammenhängt und den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, indem sie die von diesen normalerweise zu tragenden Lasten verringert.

Die Kommission stellt fest, daß der Teil der Kreditlinie, mit dem das Defizit des Fonds zum 31. Dezember 1993 ausgeglichen werden soll, die nach der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS gewährten Beihilfen ergänzt. Sie ist gemäß den Maßnahmen, die nach Artikel 9 Absatz 7 der Entscheidung angewandt werden müssen, eine positive Orientierung, um die Regelung in Einklang mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zu bringen. Die Kommission stellt fest, daß diese Maßnahme Bestandteil eines Systems ist, das den schrittweisen Abbau der Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich ausdrücklich vorsieht.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der von Deutschland erteilten Informationen ist die für das Jahr 1994 vorgesehene Beihilfe mit den Zielen des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß mit dem Saldo in Höhe von 650 Millionen DM gegebenenfalls Defizite in den Kohlewirtschaftsjahren 1994 und 1995 ausgeglichen werden sollen, kann zu eventuellen Zahlungen aber erst nach Vorlage einer ausführlichen Begründung Stellung nehmen.

VIII

Diese Entscheidung greift nicht der Frage vor, ob die neue deutsche Beihilferegulierung, die für Kohle zum Absatz an die Stahlindustrie eingeführt werden muß, mit den Verträgen und der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar ist; das gleiche gilt für die Anpassungen, die nach Artikel 9 Absatz 7 an den Beihilferegulierungen, die mit den Vereinbarungen zwischen Steinkohleproduzenten und Elektrizitätserzeugern zusammenhängen, vorzunehmen sind.

Deutschland vergewissert sich, daß die aufgrund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen bei keinem Unternehmen und keiner Produktionseinheit die Differenz zwischen Förderkosten und voraussichtlichen Einnahmen übersteigen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muß die Kommission prüfen, ob die für die laufende Produktion genehmigten Beihilfen den Zielen der Artikel 3 und 4 der Entscheidung entsprechen. Sie muß deshalb über Höhe und Verteilung der Zahlungen informiert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, im Jahr 1994 folgende Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu treffen:

- eine Beihilfe in Höhe von 2 853 Millionen DM für den Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft,
- eine Beihilfe in Höhe von 110 Millionen DM zur Erhaltung der Untertagebelegschaft (Bergmannsprämie),
- Beihilfen in Höhe von 127,8 Millionen DM bzw. 57,9 Millionen DM für den Revierausgleich und den Ausgleich für niederflüchtige Kohle,
- eine Beihilfe in Höhe von 5 800 Millionen DM im Rahmen des dritten Verstromungsgesetzes in Form von Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 1994. Dies entspricht einer Abgabe von 8,5 % im Rahmen des Kohlepennigs,
- Bereitstellung von 5 350 Millionen DM aus einer Kreditlinie in Höhe von insgesamt 6 000 Millionen DM im Rahmen von Artikel 3 des „Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994“, um die zum 31. Dezember 1993 vorhandenen Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds des dritten Verstromungsgesetzes auszugleichen.

Artikel 2

Deutschland teilt bis spätestens 30. September 1995 mit, welche Beträge im Laufe des Wirtschaftsjahres 1994 tatsächlich gezahlt wurden.

Artikel 3

Deutschland teilt bis spätestens 30. September 1995 mit, welche Veränderungen im Laufe des Jahres 1994 beim Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie, beim Richtpreis sowie bei den für die Förderkosten relevanten Daten eingetreten sind.

Artikel 4

Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS meldet die Bundesregierung gegebenenfalls jede geplante völlige oder teilweise Auszahlung des Saldos in Höhe von 650 Millionen DM aus der Kreditlinie, die im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994 vorgesehen ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1994

Für die Kommission

Marcelino OREJA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1994

über das Beihilfevorhaben des Vereinigten Königreichs für Carpets International (VK) plc
(vormals Abingdon Carpets plc), Gwent

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1071/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem den beteiligten Dritten gemäß den vorstehenden Artikeln Gelegenheit gegeben wurde, ihre Stellungnahmen zu übermitteln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 23. September 1993 meldeten die britischen Behörden der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie⁽¹⁾ ihr Vorhaben zur Förderung von Abingdon Carpets plc durch die rückwirkende Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung einer Betriebsanlage in Crumlin, Gwent, zur Herstellung von Polypropylen-Endlos-Bauschgarn (im folgenden „PP-BCF-Garn“). Das Unternehmen bearbeitet das Garn für die Teppichherstellung. Im September 1993 erwarb Shaw Industries Inc. das Unternehmen, und am 1. Januar 1994 wurde die Geschäftstätigkeit zusammen mit derjenigen von Kosset Carpets Ltd an Carpets International (VK) plc (im folgenden „CIP“), eine neue 100%ige Tochtergesellschaft von Shaw Industries Inc., übertragen.

Die Zuwendungen für das Vorhaben sollten in Form eines Kapitalzuschusses von 750 000 £ Stg. (0,98 Millionen ECU) gemäß der Beihilferegelung für die Regionalentwicklung (im folgenden „RDG“), die die Kommission 1984 genehmigt hatte, gewährt werden.

Hierzu sei festgehalten, daß das Unternehmen am 29. März 1988 einen Beihilfeantrag eingereicht hatte und daß gemäß der RDG-Regelung die Anmeldenden Investi-

tionstätigkeiten, für die sie eine Beihilfe beantragt hatten, vor ihrer Genehmigung durch die britischen Behörden aufnehmen konnten. Das Vorhaben war Gegenstand eines Briefwechsels zwischen der Kommission und den britischen Behörden im September 1990 und zwischen der Kommission und dem Unternehmen im Dezember 1991. Jedoch haben, wie erwähnt, die britischen Behörden ihr Vorhaben erst am 23. September 1993 gemeldet.

Am 14. Dezember 1993 beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag hinsichtlich des Beihilfevorhabens zu eröffnen.

Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, daß nach den von den britischen Behörden mitgeteilten Angaben die beabsichtigte Beihilfe geeignet wäre, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem Ausmaß zu beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Da dadurch die Produktionskapazität des Beihilfempfängers erhöht würde, könnte sie nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen stehen, der die Genehmigung auf Beihilfen begrenzt, die mit einer erheblichen Verringerung der Produktionskapazität der begünstigten Unternehmen einhergehen. Demgemäß dürfte die beabsichtigte Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1994 teilte die Kommission dem VK mit, daß sie beschlossen habe, hinsichtlich des Beihilfevorhabens zugunsten von CIP das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten wurden durch Veröffentlichung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ unterrichtet.

II

Mit Schreiben vom 7. März 1994 äußerte sich das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens.

Die britischen Behörden machten geltend, daß die Kommission das Beihilfevorhaben im Sinne der zur Zeit der Investitionstätigkeit geltenden Fassung des Gemeinschaftsrahmens, d. h. des Gemeinschaftsrahmens von 1987/1989⁽³⁾, zu bewerten habe, da die Investition im

(¹) ABl. Nr. C 346 vom 30. 12. 1992, S. 2, und ABl. Nr. C 224 vom 12. 8. 1994, S. 4.

(²) ABl. Nr. C 79 vom 16. 3. 1994, S. 8.

(³) ABl. Nr. C 183 vom 11. 7. 1987, S. 4.

Jahre 1988 getätigt wurde, während der Gemeinschaftsrahmen in seiner jetzigen Fassung am 1. Januar 1993 in Kraft getreten sei. Sie unterlegten diese Behauptung mit der Entscheidung der Kommission, ein Beihilfevorhaben zugunsten von Crimpfil plc zu genehmigen.

Ferner erklärten die britischen Behörden, daß es technisch sehr schwierig und unrentabel wäre, die betreffende Ausrüstung für die Herstellung eines anderen Produkts als PP-BCF-Garn einzusetzen, und legten dar, welche Probleme auftreten würden, wenn versucht würde, Polypropylen-Spinnfaser maschinell herzustellen oder die Produktion auf Polyester oder Nylongarn umzustellen. Das Unternehmen habe nicht die Absicht, etwas anderes als PP-BCF-Garn herzustellen, und sei bereit, eine diesbezügliche Verpflichtung zu übernehmen, deren Erfüllung die britischen Behörden ihrerseits überwachen würden.

Die britischen Behörden erklärten, daß keine Statistiken über den Markt für PP-BCF-Garn vorlagen, wiesen aber auf das offensichtlich rasche Wachstum auf diesem Markt wie auch auf den Polypropylen-Fasermarkt hin, wobei die PP-BCF-Herstellung in Westeuropa in der Zeit bis 1996 um jährlich 6 % ansteigen soll.

PP-BCF-Garnherstellung in Westeuropa

1993 bis 1996

(in 1 000 t)

1993	1994	1995	1996
175	186	197	209

Quelle: ICI „Propathene“ Business Plan, 1994.

Die britischen Behörden erinnerten ferner daran, daß sie der Kommission Statistiken vorgelegt hatten, wonach für Westeuropa die Nachfrage nach PP-BCF-Garn für die Herstellung von Nadelfloortepptichen die Produktionskapazität um 11 400 Tonnen überschritt, nachdem infolge der in Rede stehenden Investition die PP-BCF-Garnproduktion angelaufen war. Die britischen Behörden nannten Quellen, wonach auch weiterhin in Europa nicht genügend Kapazität für die Herstellung von PP-BCF-Garn vorhanden ist, und nahmen zur Kenntnis, daß in der letzten Zeit in neue PP-BCF-Garnverarbeitungs-ausrüstung investiert wurde, namentlich in Belgien und den anderen Benelux-Ländern. Da mit Hilfe des Gemeinschaftsrahmens überwiegend Überkapazitätsprobleme bewältigt werden sollten, dürfe dieser nicht für Beihilfevorhaben in Teilbereichen der Synthesefaserindustrie zur Anwendung gelangen, in denen die Nachfrage die vorhandene Kapazität überschreite und durch Einfuhren gedeckt werde.

CIP investierte in die Herstellung von PP-BCF-Garn, das die spezifischen Anforderungen erfüllt, und konnte so seine Garneinfuhren aus den USA, der bis dahin einzigen Lieferquelle für diese besondere Garnsorte, die von keinem Hersteller in der Gemeinschaft geliefert werden konnte, nach und nach verringern. Die durch diese Inve-

stition geschaffene Kapazität ersetzte die Einfuhren, so daß sich das Vorhaben nicht nachteilig auf den Handel mit PP-BCF-Garn im EWR auswirkte, und jedenfalls war nach Auffassung der britischen Behörden der Marktanteil von CIP nicht so groß, daß er den Handel innerhalb des EWR spürbar beeinträchtigte.

Zudem erklärten die britischen Behörden, daß die Verwendung von Polypropylen-Endlos Garn in der „Alles-aus-einem-Material“-Teppichbodenherstellung umweltfreundlich sei. Für die Einfärbung einiger Fasern wurden erhebliche Energiemengen bei starker Abwasserausscheidung verbraucht, nicht aber bei der Einfärbung von Polypropylen-Endlos Garn. Das Unternehmen konnte optimale Farben erzielen und das Mischpotential verwerten, so daß die Investition zu einer bedeutsamen innovativen Produktentwicklung führte und zur FuE in Europa beitrug.

Bis dahin waren durch die Investition 122 neue Arbeitsplätze (50 direkte und 72 indirekte) geschaffen worden, gegenüber 97 (33 direkten und 64 indirekten) neuen Arbeitsplätzen, die geschaffen worden waren, als die britischen Behörden das Beihilfevorhaben der Kommission meldeten. Weitere 11 neue Arbeitsplätze sollten im Verlauf von 1994 geschaffen werden. Die Investition, die von der Kommission nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigt wurde, wurde am Standort Crumlin, Gwent, im Pendlereinzugsgebiet Merthyr and Rhymney getätigt, das gemäß der Beihilferegelung für die Regionalentwicklung (RDG) als Fördergebiet eingestuft ist. Ferner ist das Gebiet als Fördergebiet gemäß dem Ziel II der Strukturfonds eingestuft und verzeichnet, da es vom Abbau der Kohle- und Stahlindustrien in South-Wales, einst den Hauptarbeitgebern in dem Gebiet, spürbar betroffen war, mit die schlechteste Beschäftigungslage in Wales und im Vereinigten Königreich überhaupt. Mit der fraglichen Investition war die Arbeitslosigkeit in der Arbeitsmarktregion seit März 1988, als das Unternehmen die Beihilfe beantragte, von 17,1 % auf 14 % zurückgegangen, im Vergleich zu den neuesten Schätzungen von 10,1 % für Wales und 9,9 % für das Vereinigte Königreich insgesamt.

Die britischen Behörden erklärten, daß das Vorhaben daher eine spürbare Auswirkung auf das Gebiet habe, und stellten fest, daß die Diversifizierung und die Investitionstätigkeit in anderen Industrien wesentlich zu der Erholung und dem Aufbau einer selbsttragenden Wirtschaft des Gebiets beigetragen hätten.

III

In ihrer Äußerung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 lehnte die internationale Chemiefaservereinigung (im folgenden „CIRFS“) die Beihilfe mit der Begründung ab, daß sie den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens nicht entspreche und daß sich die Schaffung neuer Kapazität für die PP-BCF-Garnherstellung, weil PP-BCF-Garn und Polyamid-Endlos Garn (nachstehend „PA-BCF“) in bestimmten Märkten im Wettbewerb standen, nicht nur auf andere Hersteller dieses

Garns, sondern auch auf Hersteller von PA-BCF-Garn auswirken werde, wofür die Hersteller im EWR 1993 eine Kapazitätsauslastung von annähernd 76% verzeichneten. CIRFS bemerkte ferner, daß die technischen Merkmale des Produkts und der Produktionsverfahren von CIP nicht als einmalig betrachtet werden konnten. Schließlich, so erläuterte CIRFS, habe in letzter Zeit die Kapazität für die PP-BCF-Garnherstellung im EWR spürbar zugenommen, und es werde mit weiteren Steigerungen gerechnet, wodurch es zu einem wesentlichen Kapazitätsüberhang („substantial overcapacity“) kommen werde.

Ebenso lehnte der Verband der dänischen Textil- und Bekleidungsindustrie (im folgenden „FDTCI“) das Beihilfevorhaben ab, da die betreffenden Maschinen kaum für die Herstellung von normalem Propylen-Endlos Garn angepaßt werden könnten, weil nach ihrer Ansicht durch diese Investition der vorhandene Kapazitätsüberschuß für die Herstellung dieser Garnsorte im EWR noch weiter zunehme. FDTCI machte geltend, daß das Beihilfevorhaben sich deshalb nachteilig auf andere Hersteller von Polypropylen-Endlos Garn und auf die dänischen Teppichhersteller auswirken werde, mit denen CIP im Nadelflor-teppich-Markt im Wettbewerb stand.

Die Europäische Vereinigung für Textilpolyolefine (im folgenden „EATP“) erklärte, nach ihrer Auffassung sei die Produktionskapazität bei PP-BCF nicht genügend ausgelastet, während die Nachfrage — hauptsächlich wegen des russischen Teppichmarkts — groß sei, obgleich nicht feststehe, ob diese Nachfrage andauern werde. Dies habe dazu geführt, daß beträchtliche Investitionen in die PP-BCF-Garnherstellung in der Gemeinschaft ohne staatliche Beihilfe getätigt wurden und werden, wodurch ein Kapazitätsanstieg und bis spätestens Ende 1994 ein Kapazitätsüberhang verursacht werde.

Jedoch trat die britische Polyolefin Textiles Association für die Genehmigung des Beihilfevorhabens ein und vertrat insbesondere den gleichen Standpunkt wie die britischen Behörden, daß das Vorhaben im Sinne des Gemeinschaftsrahmens bewertet werden sollte, der 1987 bis 1989 galt, als das Unternehmen die Investition, für die es rückwirkend eine Beihilfe beantragte, durchführte.

Mit Schreiben vom 3. Mai 1994 wurden die im Rahmen des Verfahrens mitgeteilten Äußerungen an die britischen Behörden übermittelt, die sich mit Antwortschreiben vom 19. Juli 1994 äußerten. Die britischen Behörden wiesen erneut auf die regionalen Vorteile der betreffenden Investitionstätigkeit hin. Sie wiesen auch ausdrücklich darauf hin, daß es nach ihrer Auffassung gegenwärtig wirtschaftlich nicht machbar sei, die Ausrüstung auf die PA-BCF-Garnherstellung umzustellen, und verwiesen erneut auf die Bereitschaft des Unternehmens, sich hierzu zu verpflichten, und auf die Bereitschaft der britischen Behörden, die Ausführung zu überwachen. Außerdem wiesen sie die Ansicht zurück, daß PP-BCF und PA-BCF für bestimmte Endverwendungszwecke im Wettbewerb stünden, und erklärten, warum die beiden Fasertypen vom Styling her gesehen als komplementär betrachtet werden sollten. Schließlich nahmen sie zur Kenntnis, daß CIRFS und EATP die bestehende Unterkapazität für die

PP-BCF-Garnherstellung in Europa bestätigt hatten, und stellten fest, daß diese Unterkapazität, als CIP die betreffende Investition tätigte, sogar noch ausgeprägter gewesen sei.

IV

Bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 erkannte die Kommission an, „daß die Maschinenausrüstung zur Herstellung von PP-BCF-Garn nicht für die Polyamid- oder Polyester-Garn-Herstellung verwendet werden konnte, ohne die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen festzulegen.“ In ihren Äußerungen im Rahmen des Verfahrens beschrieben die britischen Behörden ausführlich, warum die betreffende Ausrüstung nicht ohne weiteres für die Herstellung von Polypropylen-Stapelfaser für die Polyamid- oder Polyesterherstellung angepaßt werden könnte, aber sie lieferten keinen Beweis zur Widerlegung der Auffassung der Kommission, daß die betreffende Maschinenanlage verhältnismäßig einfach umgerüstet werden konnte, um Polypropylen-Endlos Garn herzustellen, und stellten lediglich fest, daß ausgeprägte Unterschiede zwischen PP-BCF und anderen Polypropylenfaser-Garnsorten bestehen.

Die Kommission hat nie behauptet, daß die betreffende Maschinenausrüstung für die Herstellung von PA-BCF oder Polyester-BCF-Garn oder Polypropylen-Stapelfaser verwendet werden könne, und hat auch nie bezweifelt, daß Unterschiede zwischen PP-BCF und anderen Sorten Polypropylenfaser-Garn bestehen. Demgemäß vertritt die Kommission mangels gegenteiliger Beweise oder Argumente, wie bei der Eröffnung des Verfahrens erklärt, weiterhin die Auffassung, daß „diese Ausrüstung ohne vorherige Spezifikationen verhältnismäßig einfach an die Herstellung von Polypropylenfaser-Garn (BCF) angepaßt werden [kann]“. Da das Unternehmen jedoch dazu bereit wäre, sich dazu zu verpflichten, daß es an diesen Maschinen nur PP-BCF-Garn herstellt, und die britischen Behörden bereit wären, die Ausführung zu überwachen, ist die Kommission bereit, das Beihilfevorhaben nur als Förderung der PP-BCF-Garnproduktionskapazität zu bewerten. Da PP-BCF neben der Nadelflor-teppich-Produktion noch andere Endverwendungszwecke hat, wäre es falsch, sich nur auf den Handel von PP-BCF zur Verwendung in diesem Bereich zu konzentrieren.

In Anbetracht des Handels mit PP-BCF-Garn zwischen den Mitgliedstaaten und dem EWR (1992 annähernd 45 000 Tonnen) würde die Marktstellung durch die beabsichtigte Beihilfe gegenüber anderen Herstellern von CIP gestärkt, die ihre Produktion entweder ohne Beihilfe oder mit der als mit dem Gemeinsamen Markt und der Anwendung des EWR-Abkommens seit dem 1. Januar 1994 vereinbar genehmigten Beihilfe anzupassen oder umzugestalten haben. Die Größe des Anteils von CIP am Markt für PP-BCF und der Umfang seiner Ausfuhren nach anderen Ländern im EWR ist unerheblich gemessen an der Frage, ob Beihilfen an das Unternehmen sich auf den Handel im EWR auswirken würden. Da die beabsichtigte Beihilfe bedeuten würde, daß CIP in der Lage war, die fragliche Investition zu tätigen, ohne für die

vollen Kosten aufzukommen, und weil mehr als ein Unternehmen in dem relevanten Markt tätig ist, ist sie zweifellos eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen und droht, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben wurde der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 und dem Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Synthefaserindustrie in seiner geltenden Fassung mitgeteilt.

Die Kommission hatte somit Gelegenheit, ihre Auffassungen darzulegen und die beabsichtigte Beihilfe zu bewerten.

Artikel 92 Absatz 1 schreibt den Grundsatz fest, daß, soweit in dem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 92 Absatz 3 regeln dagegen, unter welchen Umständen eine derartige Beihilfe zulässig ist oder zulässig sein kann.

Artikel 92 Absatz 2 bestimmt, welche Arten von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Aufgrund des Charakters, des Standorts und der Zweckbestimmung der in Rede stehenden Beihilfe ist keine der Bestimmungen anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 regelt, welche Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können. Die Vereinbarkeit darf nicht im Kontext eines einzelnen Mitgliedstaats, sondern muß im Rahmen der Gemeinschaft bestimmt werden. Bei der Prüfung von Beihilferegeln und Einzelzuwendungen müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikel 3 Buchstabe g) die in Artikel 92 Absatz 3 festgelegten Ausnahmen von dem Grundsatz des Artikels 92 Absatz 1 genau bestimmt werden, um das angemessene Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten.

Insbesondere dürfen sie nur angewandt werden, wenn die Kommission feststellen kann, daß das freie Spiel der Marktkräfte allein ohne Beihilfe den voraussichtlichen Beihilfeempfänger nicht dazu veranlassen würde, in einer Weise vorzugehen, die zur Erreichung der genannten Zielsetzungen beiträgt.

Die Anwendung der Ausnahmebestimmungen in Fällen, die nicht zu einer derartigen Zielsetzung beitragen oder in denen sich eine diesbezügliche Beihilfe erübrigte, würde einen unangemessenen Vorteil für die Industrien und Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten bieten, deren Finanzlage nur künstlich gestärkt würde, wodurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verzerrt würde.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) betrifft Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten. Da im

Pendlereinzugsbereich Merthyr and Rhymney weder eine außergewöhnlich niedrige Lebenshaltung noch erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) herrscht, ist diese Ausnahmebestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die Ausnahmevorschrift des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) betrifft Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats. Die britischen Behörden haben hierzu weder inhaltliche Argumente vorgetragen noch geltend gemacht, daß die Beihilfe aufgrund dieser Ausnahmebestimmung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sei, abgesehen von der Feststellung — ohne Bezugnahme auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) —, daß das Vorhaben zur Fuß in Europa beitrug, weil es CIP die Möglichkeit geboten hatte, Farbe optimal zu verwenden und das Potential für Garnmischungen zu nutzen, so daß zwei seiner Produkte zu Marktführern wurden. Dies reicht für die Kommission nicht aus, um darzutun, daß das Vorhaben „ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ist“. Außerdem liegt auch keine „beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben“ des Vereinigten Königreichs vor. Daher ist die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) nicht anwendbar.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) betrifft Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der Schaffung von mindestens 122 Arbeitsplätzen wurde die Entwicklung des Pendlereinzugsgebiets Merthyr and Rhymney gefördert, das aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) als Fördergebiet eingestuft worden ist. Die Intensität und andere Aspekte der beabsichtigten RDG-Beihilfe, die an CIP rückwirkend in Form eines Zuschusses von annähernd 750 000 £ Stg. (0,98 Millionen ECU), berechnet als Kapitalzuschuß von 15% der Investitionsaufwendung für neue Aktiva gewährt werden soll, entsprechen den Bedingungen, unter denen die Kommission die Regelung 1984 genehmigte.

Jedoch müssen die sektoralen Wirkungen von Regionalbeihilfen an die Synthefaserindustrie sogar für die am schlechtesten gestellten Gebiete der Gemeinschaft — das Pendlereinzugsgebiet Merthyr and Rhymney gehört nicht hierzu — kontrolliert und deshalb die hier in Rede stehende Beihilfe im Rahmen des Gemeinschaftsinteresses geprüft werden.

Seit 1977 werden die Bedingungen, unter denen Beihilfe an die Synthefaserindustrie vergeben werden dürfen, durch einen Gemeinschaftsrahmen vorgeschrieben, dessen Modalitäten und Geltungsbereich regelmäßig überprüft werden, zuletzt im Jahre 1992.

Die britischen Behörden haben geltend gemacht, daß das Beihilfevorhaben aufgrund des Gemeinschaftsrahmens 1987 bis 1989, der zum Zeitpunkt der in Rede stehenden

Investitionstätigkeit des Unternehmens galt, beurteilt werden müßte. Mit dieser Forderung beriefen sie sich auf die Entscheidung der Kommission, ein ihr gemeldetes Vorhaben zu genehmigen, daß die rückwirkende Gewährung einer RDG-Beihilfe zur Förderung der Investitionstätigkeit von Crimpfil Ltd, einem Synthefaserproduzenten in demselben Gebiet wie CIP, vorsah.

Bei der Beurteilung des Beihilfevorhabens, wonach Crimpfil Ltd rückwirkend eine Beihilfe gewährt wurde, entschied die Kommission, daß zu der Zeit, als das Unternehmen die in Rede stehenden Investitionen tätigte — der Gemeinschaftsrahmen galt.

Im vorliegenden Fall wurde zu keinem Zeitpunkt nahegelegt, daß die beabsichtigte Beihilfe an CIP nicht in den Anwendungsbereich des geltenden Gemeinschaftsrahmens falle, und auch nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens von 1987 bis 1989, der zur Zeit dieser Investitionstätigkeit des Unternehmens galt. Daher fiel und fällt das betreffende Investitionsprogramm in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens und hatten die britischen Behörden seine Genehmigung zu beantragen. Sie meldeten der Kommission das Beihilfevorhaben jedoch erst am 23. September 1993, obwohl schon 1990 und 1991 nicht offizielle Kontakte zu ihr aufgenommen wurden. Deshalb muß das Vorhaben gemessen an dem geltenden Gemeinschaftsrahmen, der seit 31. Dezember 1992 in Kraft ist, bewertet werden.

Gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrahmen gilt die Anmeldepflicht für jedes Beihilfevorhaben, ungeachtet seiner Form, mit dem die Kunstfaserherstellung eines Unternehmens begünstigt wird. Seit seiner Einführung ist der Gemeinschaftsrahmen fortwährend dahin ausgelegt worden, daß er für alle derartigen Beihilfevorhaben gilt, gleichgültig ob die Unterstützung für die Produktion direkt oder indirekt bewertet wird, d. h. für die der Produktion nachgelagerte Tätigkeiten wie die Bearbeitung und Vermarktung von Fasern und Garnen, die im EWR von dem Beihilfeempfänger oder einer nahestehenden Gesellschaft für die Herstellung von sekundären oder Endprodukten produziert werden. Doch werden gemäß dem Gemeinschaftsrahmen „Beihilfen, die von dem Gemeinschaftsrahmen für Forschung und Entwicklung oder für Umwelt erfaßt werden, nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen beurteilt“.

Die britischen Behörden erklärten, daß mit der vermehrten Verwendung von PP-BCF Umweltvorteile verbunden seien. PP-BCF ergibt sich aus dem Konzept der „Alles-aus-einem-Material“-Teppichbodenherstellung. Die mechanische Wiederaufbereitung (Recycling), ohne daß eine Trennung in umgewandelte Zweitprodukte vorgenommen werden muß, stellt sich einfacher dar; auch die Energiegewinnung durch Verbrennen wird bei der Verbrennung von gefährlichen Materialien weiter vereinfacht. Auch entstehen bei der Herstellung von PP-Garnen keine Wasserrückstände; dies wird durch das direkte Hinzufügen von eingekapselten Pigmenten erzielt. Jedoch haben die britischen Behörden weder zu irgendeinem Zeitpunkt behauptet, daß das Beihilfevorhaben nach dem Gemein-

schaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽¹⁾ zu bewerten sei, noch geltend gemacht, daß die Bereitstellung und die Höhe der beabsichtigten Beihilfe in irgendeiner Weise von den umweltbezogenen Merkmalen des Produkts oder des Herstellungsprozesses bestimmt werden.

Überdies wiesen die britischen Behörden, wie erwähnt, darauf hin, daß das Vorhaben zu der FuE in Europa beitrug („contributed to R&D in Europe“), weil CIP dadurch in die Lage versetzt worden sei, Farbe optimal anzuwenden und das Potential für Garmischungen auszunutzen, so daß zwei Produkte zu Marktführern wurden. Dementsprechend war ein Bestandteil des Vorhabens die darin enthaltene beträchtliche Produktentwicklung („significant amount of product development“). Jedoch haben die britischen Behörden weder zu irgendeinem Zeitpunkt geltend gemacht, daß das Beihilfevorhaben gemessen an dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung⁽²⁾ zu bewerten sei, noch wäre die Kommission berechtigt gewesen, aufgrund der Angaben der britischen Behörden zu folgern, daß der Gemeinschaftsrahmen zu bewerten sei.

Daher muß das Beihilfevorhaben zugunsten des Investitionsprogramms von CIP gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie bewertet werden.

Der Gemeinschaftsrahmen legt fest, nach welchen Kriterien die Kommission derartige Vorhaben prüft, und bestimmt u. a., daß grundsätzlich nur Investitionsbeihilfen genehmigt werden, die mit einer erheblichen Verringerung der Produktionskapazitäten des begünstigten Unternehmens einhergehen, und daß Unternehmen, die zur Anpassung ihrer Produktion an die wirtschaftliche und technische Entwicklung in den Ausbau oder die Beibehaltung ihrer Kapazitäten investieren wollen, auf ihre eigenen Mittel zurückgreifen müssen. Die britischen Behörden teilten der Kommission mit, daß die resultierende Zunahme der Kapazität höchstens durch gleichzeitige Kapazitätsverringern im EWR durch CIP oder durch den Konzern, dem das Unternehmen jetzt angehört, ausgeglichen werde. Daher erfüllt die beabsichtigte Beihilfe nicht die grundlegende Anforderung des Gemeinschaftsrahmens, daß sie zu einer Kapazitätsverringern führen muß.

Wie die Kommission bei der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 über die beabsichtigte Beihilfe an CIP erklärte, bestimmt der Gemeinschaftsrahmen, daß das Erfordernis einer erheblichen Verringerung absolut und allen anderen Erwägungen übergeordnet ist, wenn gleich die Kommission Investitionsbeihilfen, mit denen Strukturschwächen in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft ausgeglichen werden sollen, grundsätzlich befürwortet. Dementsprechend wird die Kommission bei der Bewertung der Beihilfen die besonderen Umstände, u. a. den Umfang und den Standort der zu fördernden

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 2.

Investition würdigen. Jedoch legt der Gemeinschaftsrahmen ausdrücklich fest, daß die Kommission Vorhaben, bei denen, wie im vorliegenden Fall, ein Unternehmen seine Kapazität steigern oder aufrechterhalten würde, ablehnt.

Entsprechend wird die Kommission bei der Beurteilung, ob die Produktionskapazität des potentiellen Beihilfeempfängers erheblich verringert wird oder nicht, die Entwicklung des mittleren Auslastungsgrads der Produktionskapazität für die spezielle/n Faser/n und den Zustand des Marktes für das betreffende Endprodukt berücksichtigen aber die Beurteilung des Falls unter diesen Gesichtspunkten präjudiziert nicht die Bedingung des Gemeinschaftsrahmens, daß es zu einer Kapazitätsverringerung kommen muß.

Da es nach dem Gemeinschaftsrahmen nicht zulässig ist, daß die durch den Gemeinschaftsrahmen erfaßten Beihilfen für die Faserproduktion mit der Begründung von seiner Anwendung ausgenommen werden, daß die gegenwärtige oder künftige Nachfrage nach einer besonderen Faser das gegenwärtige Angebot übersteigt, erübrigt es sich, daß die Kommission bei der Bewertung der beabsichtigten Beihilfe an CIP dazu Stellung nimmt, ob die Nachfrage nach PP-BCF die Produktionskapazität im EWR übersteigt und voraussichtlich noch eine Zeitlang größer bleiben wird oder ob voraussichtlich bald die Kapazität die Nachfrage übersteigt.

Dazu sei festgehalten, daß es voraussichtlich rasch zu Überkapazitäten käme, wenn gemäß dem Gemeinschaftsrahmen Beihilfen zugunsten der Faserproduktion mit der Begründung bewilligt werden sollten, daß im EWR Unterkapazität herrschte oder voraussichtlich herrschen werde. Deshalb schreibt der Gemeinschaftsrahmen vor, daß Faserhersteller sich an die veränderte Nachfrage anpassen, entweder ohne oder mit der Beihilfe, die von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens für vereinbar erklärt wurde. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß die britischen Behörden und zwei der beteiligten Parteien, die sich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 hierzu äußerten, erklärt haben, daß in letzter Zeit zahlreiche Investitionen in neue Kapazität für die PP-BCF-Garnproduktion allesamt entweder ohne oder mit der von der Kommission genehmigten Beihilfe durchgeführt wurden.

Überdies ist, wie es in der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hieß, die Entscheidung der Kommission, ein Beihilfevorhaben zugunsten des Unternehmens Filature du Hainaut zu bewilligen, weil dort das Endprodukt die Schaffung gänzlich neuer Märkte zum Ergebnis hätte, für die Bewertung der beabsichtigten Beihilfe an CIP unerheblich, weil in dem erstgenannten Fall die beabsichtigte Beihilfe gemessen an einem vormals geltenden Gemeinschaftsrahmen bewertet wurde, der anders als der jetzt geltende Gemeinschaftsrahmen die Genehmigung nicht ausdrücklich auf Vorhaben begrenzte, die u. a. zu einem erheblichen Kapazitätsabbau des Beihilfeempfängers führen würden. Obwohl die britischen Behörden geltend machten, daß das Endprodukt von CIP, ein aus PP-BCF-Garn

hergestellter Teppich mit besonderen Eigenschaften von Fleckenbeständigkeit und wollähnlichem Aussehen ein innovatives neues Produkt ist, muß die Kommission nicht dazu Stellung nehmen, ob CIP ausschließlich mit anderen Herstellern von Teppichen aus PP-BCF konkurriert oder mit Herstellern von Teppichen aus einer anderen Faser, deren Produktion dem Gemeinschaftsrahmen unterliegt, wie PA-BCF. Auf alle Fälle ist nach den Angaben der britischen Behörden CIP nicht der einzige Hersteller von Teppichen aus PP-BCF mit Standort im EWR und war es auch nicht, als die Investition durchgeführt wurde. Daher kann keine Rede davon sein, daß ein ganz neuer Markt geschaffen wurde, so wie im Fall der Beihilfe an Filature du Hainaut.

Die beabsichtigte Beihilfe für die PP-BCF-Produktion förderte CIP dergestalt, daß seine Marktstellung nicht mehr durch seine eigene Leistungsfähigkeit, Ertragslage und Marktmacht bestimmt wurde, wo dadurch andere Synthesefaserhersteller, die sich ohne Beihilfe oder für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfen an den Wandel anpassen, in noch größere Schwierigkeiten gerieten. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß die beabsichtigte Beihilfe für die PP-BCF-Produktion zur Förderung einer Entwicklung geeignet ist, die aus der Sicht der Gemeinschaft der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung hinreichend entgegenwirkt.

Infolgedessen würde die beabsichtigte Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) die Entwicklung des Pendlerinzugsgebiets Merthyr and Rhymney fördern, indes die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) sind daher nicht erfüllt.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe d) betrifft Beihilfen zur Förderung der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Sie ist wegen der Art des Vorhabens nicht anwendbar.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen erfüllt die beabsichtigte Beihilfe für die Investition von CIP in neue PP-BCF-Produktionskapazität nicht die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92.

Die Beihilfe ist daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt und nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die beabsichtigte Beihilfe von insgesamt annähernd 750 000 £ Stg der britischen Behörden an Carpets International (VK) plc (vormals Abingdon Carpets plc) für die Herstellung von Polypropylen-Endlos-Bauschgarn

im Pendlereinzugsgebiet Merthyr and Rhymney, Gwent, gemäß der Beihilferegelung für die Regionalentwicklung (Regional Development Grant) ist nicht vereinbar mit Artikel 92 EG-Vertrag und mit dem EWR-Abkommen und darf daher nicht ausgezahlt werden.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es zu ihrer Ausführung getroffen hat.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1994

über die Gewährung von Beihilfen für den spanischen Steinkohlenbergbau im Jahr 1994

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1072/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat Spanien der Kommission mit Schreiben vom 30. Mai 1994 die „Leitlinien für einen Plan zur Kostensenkung und/oder Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau“ übermittelt.

Spanien hat der Kommission mit Schreiben vom 7. November 1994 einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan sowie einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997 übermittelt.

Mit Schreiben vom 29. November 1994 übermittelte Spanien zusätzliche Informationen.

In den Schreiben vom 7. November 1994 und vom 29. November 1994 hat Spanien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilt, welche finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Geschäftsjahr 1994 geplant sind.

Gemäß der genannten Entscheidung

— gibt die Kommission eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans sowie des Plans zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau mit den allgemeinen und besonderen Zielen der Entscheidung ab;

— befindet die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen im Geschäftsjahr 1994:

- eine Beihilfe in Höhe von 107,426 Millionen Peseten zur Deckung von Betriebsverlusten;
- eine Beihilfe in Höhe von 14,715 Millionen Peseten zur Deckung außergewöhnlicher Sozialaufwendungen für Arbeitnehmer, die im Zuge der Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau ihren Arbeitsplatz verlieren,
- eine Beihilfe in Höhe von 8,374 Millionen Peseten zur Deckung der Stilllegungskosten der Zechen im Zuge der Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau.

Die von Spanien geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus entsprechen den Bestimmungen von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und müssen von der Kommission gemäß Artikel 9 genehmigt werden; sie trifft ihre Entscheidung insbesondere aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien nach Artikel 2 und der besonderen Kriterien der Artikel 3 und 4 dieser Entscheidung. Gemäß Artikel 9 Absatz 6 bewertet die Kommission bei ihrer Prüfung, ob die Maßnahmen mit den übermittelten Plänen in Einklang stehen.

II

Der von Spanien übermittelte Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung sowie zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau muß im Hinblick auf die allgemeinen Ziele und Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 1 und die besonderen Ziele und Kriterien gemäß den Artikeln 3 und 4 der genannten Entscheidung geprüft werden.

Die Ziele dieses Plans beruhen auf den im „Nationalen Energieplan 1991—2000“ genannten Leitlinien für den spanischen Steinkohlenbergbau. Der übermittelte Plan ist somit eine Fortführung des „Plans zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlen-

(1) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

bergbaus 1990—1993“, den Spanien gemäß den Entscheidungen 90/198/EGKS⁽¹⁾ und 91/3/EGKS⁽²⁾ der Kommission mitgeteilt hat. Mit Schreiben vom 7. März 1994 übermittelte Spanien der Kommission die Ergebnisse der Durchführung des Plans für die Jahre 1990—1993.

III

Der für den Zeitraum 1994—1997 übermittelte Plan hat die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus und den Abbau der Beihilfen zum Ziel.

Der Plan umfaßt Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die die Steinkohleunternehmen in Angriff nehmen sollen, um ihre Produktionskosten während des Zeitraums 1994—1997 zu senken, damit sie Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten können.

Die Unternehmen, die ihre Produktionskosten nicht senken können oder die trotz einer Senkung betriebswirtschaftlich nicht rentabel arbeiten können, müssen einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 derselben Entscheidung einleiten.

Spanien hat für die Jahre 1994—1997 für die Unternehmen, die Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 erhalten, bei konstanten Preisen eine jährliche Senkung der Produktionskosten um 2% vorgesehen. Diese Senkung könnte bei bestimmten Unternehmen im Tagebau noch höher ausfallen, da die Beihilfen hier nur noch bis zum 31. Dezember 1997 gewährt werden dürfen.

Unternehmen oder Produktionsanlagen, die Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 erhalten, sind verpflichtet, ihre Produktionskapazität schrittweise durch Teil- oder Totalstillegungen zu senken.

Spanien hat der Kommission mitgeteilt, daß es einen weiteren Plan für den Zeitraum 1998—2002 zu übermitteln gedenkt. Bei seiner Ausarbeitung sollen insbesondere die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei den sozialen und regionalen Begleitmaßnahmen im Zuge der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus erzielt werden.

Der mitgeteilte Plan betrifft zum einen die Umstrukturierung, die Rationalisierung und die Modernisierung von 65 Unternehmen, 50 davon kleinere Unternehmen mit einer Produktionskapazität unter 200 000 Tonnen/Jahr, sowie die Rücknahme der Fördertätigkeit durch Teil- oder Totalstillegungen in 38 Schachtanlagen. Die Produktion im Untertagebau wird im Vergleich zu 1993 zum 31. Dezember 1997 um 12%, die Belegschaften um 27% verringert. Die Kommission muß auf der Grundlage der Mitteilung der spanischen Regierung in diesem Zusammenhang besonders auf die Umstrukturierung des größten Privatunternehmens in diesem Bereich „Minero Sider-

úrgica de Ponferrada SA“ eingehen. Dieses Unternehmen meldete am 2. Juli 1993 Konkurs an. Nachdem vor allem die Sozialversicherungsträger auf hohe Summen verzichtet hatten, konnte das Konkursverfahren am 14. Juli 1994 eingestellt werden.

Aufgrund der geologisch schwierigen Abbauverhältnisse der spanischen Kohlebecken, die nur beschränkte Möglichkeiten für Modernisierung und Rationalisierung bieten, können die Beihilfen nur dadurch signifikant gesenkt werden, daß Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden oder die Fördertätigkeit der fraglichen Unternehmen schrittweise immer mehr reduziert wird.

Der von Spanien übermittelte Plan entspricht den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, d. h. zum einen in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle weitere Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit zu erzielen, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen, und zum andern die sozialen und regionalen Probleme zu lösen, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind.

Aufgrund der begrenzten Fortschritte, die die betroffenen Unternehmen bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Rentabilität angesichts der Weltmarktpreise für Kohle erzielen können, hat die Kommission bei der Bewertung des Plans berücksichtigt, daß es notwendig ist, die sozialen und regionalen Auswirkungen der Umstrukturierung soweit wie möglich abzuschwächen und den Kohleunternehmen mittelfristig Perspektiven anzubieten, damit der Strukturwandel vollzogen werden kann.

Spanien wird dafür sorgen, daß die Einzelheiten des Plans mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 7 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Einklang stehen. Bei den Verträgen zwischen Kohle- und Stromerzeugern behält sich die Kommission das Recht vor, gemäß Artikel 65 des EGKS-Vertrags oder gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags auf etwaige Entscheidungen in diesem Bereich entsprechend zu reagieren.

Aus diesen Gründen wird der von Spanien mitgeteilte Plan als mit den besonderen Zielen in den Artikeln 3 und 4 der genannten Entscheidung vereinbar angesehen, wenn alle dort genannten Bestimmungen und insbesondere die Bestimmung über die Nichtdiskriminierung zwischen Kohleerzeugern, -käufern oder -verbrauchern in der Gemeinschaft eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage, in der sich das Unternehmen „Minero Siderúrgica de Ponferrada SA“ befindet, gibt die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung eine Stellungnahme zur Übereinstimmung des Plans dieses Unternehmens mit den allgemeinen und besonderen Zielen ab, ohne sich jedoch dazu zu äußern, ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Spanien übermittelt der Kommission bis spätestens 30. März bzw. 30. September 1995, 1996 und 1997 einen ausführlichen Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans in diesem Unternehmen.

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 19.

(²) ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1991, S. 27.

IV

Die vorgesehene Beihilfe Spaniens in Höhe von 107 426 Millionen Peseten zugunsten des Steinkohlenbergbaus soll die Betriebsverluste ganz oder teilweise ausgleichen.

Die spanischen Kohleerzeuger (Carbunion) und die Elektrizitätsunternehmen (Unesa) haben für das Jahr 1994 im Rahmen des „Neuen Abnahmesystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken“ (NSCCT) einem Verkaufspreis für spanische Kohle zugestimmt, der zwar noch immer weiter über den Weltmarktpreisen liegt, sich diesen aber im Vergleich zum bis 31. Dezember 1993 geltenden „Referenzpreis“ annähert.

Der mitgeteilte Betrag umfaßt Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 29 219 Millionen Peseten und Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 78 207 Millionen Peseten.

Die Aufnahme dieser Maßnahme in den von Spanien übermittelten Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan oder in den Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie die Rückläufigkeit der voraussichtlichen Beihilfen, Mengen und Kosten für 1994 entsprechen den Zielen von Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich; in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle sollen weitere Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit der betroffenen 65 Unternehmen erzielt werden, um einerseits einen Abbau der Beihilfen zu erreichen und andererseits die sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind, zu lösen.

Von dieser Betriebsbeihilfe in Höhe von 29 219 Millionen Peseten werden 22 239 Millionen Peseten im Rahmen der „NSCCT“-Bestimmungen von den Elektrizitätserzeugern und 6 980 Millionen Peseten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS führt der Rückgang der Beihilfen über die Senkung der Produktionskosten zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der fraglichen Unternehmen.

Bei den Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit in Höhe von 78 207 Millionen Peseten werden 20 591 Millionen Peseten im Rahmen der „NSCCT“-Bestimmungen von den Elektrizitätserzeugern und 57 616 Millionen Peseten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

Die Beihilfe in Höhe von 57 616 Millionen Peseten, die aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, ist für die Unternehmen Hunosa, Minas de Figaredo SA und Mina de la Camocha SA im zentralen Revier von Asturien bestimmt (49 176 bzw. 5 438 bzw. 3 002 Millionen Peseten).

Diese Beihilfen fügen sich nahtlos in einen Plan zur schrittweisen und kontinuierlichen Rücknahme der Fördertätigkeit sowie in einen Plan zur Stilllegung ein und sind somit mit den Bestimmungen von Artikel 4 der genannten Entscheidung vereinbar.

Spanien hat in seiner Notifizierung zugesichert, daß die gewährten Beihilfen bei keinem Unternehmen oder keiner Produktions Einheit den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen übersteigen, die sich aus den frei ausgehandelten Preisen zwischen den Vertragsparteien ergeben.

Die Kommission stellt fest, daß ein Betrag in Höhe von 1 646 Millionen Peseten zur teilweisen Deckung des Betriebsverlusts des Unternehmens Hunosa für Tätigkeiten bestimmt ist, die nicht mit der Kohleförderung zusammenhängen und zu denen die Kommission im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS keine Stellungnahme abgeben kann.

Spanien sorgt dafür, daß diese Regelung mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 7 derselben Entscheidung vereinbar ist.

Aus allen diesen Gründen und ausgehend von den von Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

V

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 14 715 Millionen Peseten sollen die Abfindungen für 7 300 Arbeiter im spanischen Steinkohlenbergbau finanziert werden, die im Zuge des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung oder Rücknahme der Fördertätigkeit in den Vorruhestand versetzt oder entlassen werden.

Ein Teil dieser Beihilfe geht an die Unternehmen Hunosa (3 606 Millionen Peseten), Minas de Figaredo SA (986 Millionen Peseten) und Mina de la Camocha SA (248 Millionen Peseten) und wird aus dem allgemeinen Staatshaushalt bestritten.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 9 875 Millionen Peseten ist für die übrigen Unternehmen bestimmt, die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit durchführen, und wird von der Ausgleichsstelle für elektrische Energie (Ofico) finanziert. Diese öffentliche Einrichtung finanziert sich aus Preisszuschlägen auf die von den Verbrauchern gezahlten Elektrizitätspreise, die an Ofico abgeführt werden.

Durch die finanzielle Unterstützung von Ofico sollen an die Elektrizitätserzeugungsunternehmen bestimmte Beträge zurückerstattet werden, die diese an die Kohleerzeuger zahlen müssen. In der Verordnung des spanischen Ministeriums für Industrie und Energie vom 6. Juli 1994 und im Beschluß des Generalsekretariats für Energie und mineralische Ressourcen sind die von Ofico finanzierten Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Arbeiter festgelegt, deren Unternehmen keine Programmverträge mit dem Staat unterzeichnet haben und die im Zuge der Durchführung des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung oder Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau in den Vorruhestand versetzt wurden oder ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Die Intervention von Ofico stellt eine Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dar. Dieser bezieht sich auf die Verwendung der Abgaben, die durch das Eingreifen der öffentlichen Hand zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Steinkohlenbergbaus zwingend vorgeschrieben werden, wobei es unerheblich ist, ob die Beihilfe vom Staat oder von staatlichen oder privaten Einrichtungen, die er für deren Verwaltung benennt, gewährt wird. Die Kommission muß gemäß Artikel 9 der Entscheidung zu dieser Maßnahme Stellung nehmen.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsprozesse im spanischen Steinkohlenbergbau bedingt und hängen somit nicht mit der laufenden Förderung zusammen (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 der genannten Entscheidung sind diese Beihilfen, die im Anhang im einzelnen aufgeführt werden — Belastungen durch Zahlungen von Sozialleistungen, die mit der Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zusammenhängen, und andere außergewöhnliche Aufwendungen, die sich aus der Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ergeben —, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, wenn sie die Kosten nicht übersteigen.

Spanien sorgt dafür, daß diese Regelung mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 7 derselben Entscheidung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den von Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

VI

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 8 374 Millionen Peseten soll die Wertminderung des Anlagevermögens der Steinkohleunternehmen gedeckt werden, die ganz oder teilweise stillgelegt werden müssen. Durch die schrittweisen Stilllegungen bis zunächst 31. Dezember 1997 kommen auf diese Unternehmen noch weitere außergewöhnliche Kosten zu.

Ein Teil dieser Beihilfen in Höhe von 2 504 Millionen Peseten zugunsten des Unternehmens Hunosa wird aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert. Der Restbetrag in Höhe von 5 870 Millionen Peseten zugunsten der übrigen Unternehmen, die ihre Fördertätigkeit verringern, wird von Ofico aufgebracht.

Mit diesen Beihilfen sollen den Elektrizitätserzeugungsunternehmen bestimmte Beträge erstattet werden, die diese an die Kohleerzeuger zahlen müssen. In der Verordnung des spanischen Ministeriums für Industrie und Energie vom 6. Juli 1994 und im Beschluß des Generalsekretariats für Energie und mineralische Ressourcen sind die von Ofico finanzierten Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Steinkohlenunternehmen festgelegt, die keinen Programm-

vertrag mit dem Staat unterzeichnet haben und im Zuge der Durchführung des Plans Produktionskapazitäten abbauen müssen.

Die Intervention von Ofico stellt eine Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dar. Diese bezieht sich auf die Verwendung der Abgaben, die durch das Eingreifen der öffentlichen Hand zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Steinkohlenbergbaus zwingend vorgeschrieben werden, wobei es unerheblich ist, ob die Beihilfe vom Staat oder von staatlichen oder privaten Einrichtungen, die er für deren Verwaltung benennt, gewährt wird. Die Kommission muß gemäß Artikel 9 der Entscheidung zu dieser Maßnahme Stellung nehmen.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsprozesse des spanischen Steinkohlenbergbaus bedingt und hängen somit nicht mit der laufenden Produktion zusammen (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 derselben Entscheidung können diese Beihilfen, die im Anhang im einzelnen aufgeführt werden — d. h. außerordentliche Wertminderungen, soweit sie durch Umstrukturierungen von Unternehmen verursacht werden (ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Januar 1986 erfolgten Neubewertungen, die über der Inflationsrate liegen) —, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie diese Kosten nicht übersteigen.

Spanien sorgt dafür, daß diese Regelung mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 7 der Entscheidung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den von Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der genannten Entscheidung und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

VII

Die spanische Regierung vergewissert sich, daß die Gewährung von Betriebsbeihilfen gemäß dieser Entscheidung keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern, Kohlekäufern und Kohleverbrauchern auf dem Gemeinschaftsmarkt für Kohle zur Folge hat.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den von Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Vereinbarkeit eventueller Verträge zwischen Kohle- und Elektrizitätserzeugern mit den Bestimmungen der Verträge.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der genannten Entscheidung muß die Kommission überprüfen, ob die für die laufende Produktion gewährten Beihilfen ausschließlich den in den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung genannten Zielen

entsprechen. Hierzu muß sie über die Mengen und über die Verteilung der Beihilfen unterrichtet sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, im Geschäftsjahr 1994 folgende Beihilfen zu gewähren:

- eine Beihilfe in Höhe von 105 780 Millionen Peseten zur Deckung von Betriebsverlusten der Steinkohleunternehmen;
- eine Beihilfe in Höhe von 14 715 Millionen Peseten zur Deckung außergewöhnlicher Sozialaufwendungen zugunsten von Arbeitnehmern, die in Folge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau ihren Arbeitsplatz verlieren;
- eine Beihilfe in Höhe von 8 374 Millionen Peseten zur Deckung der technischen Kosten der Stilllegung von Zechen im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau.

Artikel 2

Spanien sorgt dafür, daß aufgrund dieser Entscheidung gezahlte Beihilfen für nicht entstandene oder zu hoch angesetzte Kosten zurückerstattet werden.

Artikel 3

Spanien teilt der Kommission bis spätestens 30. Juni 1995 die Höhe der im Geschäftsjahr 1994 tatsächlich gezahlten Beihilfen mit.

Artikel 4

Spanien übermittelt der Kommission bis spätestens 30. März bzw. 30. September 1995 einen Bericht über den Stand der Durchführung des Umstrukturierungsplans für das Unternehmen *Minero Siderúrgica de Ponferrada SA*.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1994

Für die Kommission

Marcelino OREJA

Mitglied der Kommission

ABONNEMENTSPREISE

Preis	Jahresabonnement (inkl. Postkosten für Normalversand)						Einzelnummern (**)		
	„L + C“ Papierausgabe (*)	„L + C“ Microfiches (*)	Stellenausschreibungen (**)	Supplement zum Amtsblatt (Ausschreibungen und öffentliche Aufträge) Kalenderjahr 1994	„Anhang — Verhandlungen des Europäischen Parlaments“ (März — Februar)	„Anhang — Verhandlungen des Europäischen Parlaments“ (März — Februar) Microfiches	bis 32 Seiten	bis 64 Seiten	mehr als 64 Seiten
Ecu	544	380	30	472	207	158	6	12	Fallbezogene Preisfestsetzung

Spezielle Versandverfahren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie alle anderen zum Verkauf angebotenen periodischen oder nicht periodischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften können bei den unten genannten Vertriebsbüros bestellt werden. Kataloge werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Hinweis: Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* umfasst auch die Zusendung des „Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts“ (zwei Ausgaben jährlich).

(*) Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* besteht aus den Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen), die nur zusammen abonniert und ausgeliefert werden können.

(**) Die Stellenausschreibungen, die als Anhangshäfte zur Reihe C herausgegeben werden, sind grundsätzlich unentgeltlich über die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedsländern zu beziehen. Für die regelmäßige und automatische Zusendung aller Stellenausschreibungen im Abonnement wird eine Gebühr zur Deckung der Postkosten erhoben.

VERKAUF UND ABONNEMENTS

BELGIQUE / BELGIË Moniteur belge / Belgisch Staatsblad Rue de Louvain 42 / Leuvenseweg 42 B-1000 Bruxelles / B-1000 Brussel Tel. (02) 512 00 26 Fax (02) 511 01 84	Libreria de la Generalitat de Catalunya Rambla dels Estudis, 118 (Palau Moja) E-08002 Barcelona Tel. (03) 302 66 35 / 302 64 62 Fax (03) 302 12 89	ÖSTERREICH Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kohlmarkt 16 A-1014 Wien Tel. (1) 531 201 Tel/Fax (1) 531 61-181	MAGYARORSZÁG Euro-Info-Service Margitsziget Európa Ház H-1138 Budapest Tel/Fax 1 111 60 61 1 111 62 16	EGYPT / MIDDLE EAST Middle East Observer 41 Sherif St. Cairo Tel/Fax 39 39 732
Jean De Lamoy Avenue du Roi 202 / Koningslaan 202 B-1060 Bruxelles / B-1060 Brussel Tel. (02) 538 51 09 Fax (02) 538 06 41 Autres distributeurs / Overige verkooppunten	FRANCE Journal officiel Service des publications des Communautés européennes 28, rue Desaix F-75727 Paris Cedex 15 Tel. (1) 40 58 77 01/31 Fax (1) 40 58 77 00	SUOMI / FINLAND Akkateeminen Kirjakauppa Keskuskatu 1 PO Box 128 FIN-00101 Helsinki Tel. (0) 121 41 Fax (0) 121 44 41	POLSKA Business Foundation ul. Krucza 58/42 PL-05-512 Warszawa Tel. (22) 621 99 93, 628-28-82 International Fax & Phone (0-38) 12-00-77	UNITED STATES OF AMERICA / CANADA UNIPUB 4611-F Assembly Drive Lanham, MD 20706-4391 Tel. Toll Free (800) 274 48 88 Fax (301) 459 00 56
Librairie européenne / Europese boekhandel Rue de la Loi 244 / Wetstraat 244 B-1040 Bruxelles / B-1040 Brussel Tel. (02) 231 04 35 Fax (02) 735 09 00	IRELAND Government Supplies Agency 4-5 Harcourt Road Dublin 2 Tel. (1) 861 31 11 Fax (1) 473 05 45	NORGE Narvesen Info Center Bertrand Narvesens vei 2 PO Box 6125 Filierstad N-0602 Oslo 6 Tel. (22) 57 33 00 Fax (22) 55 19 01	ROMÂNIA Euromedia 85, Strada Dionisie Lupu RO-70184 Bucuresti Tel/Fax 1-31 29 646	CANADA Subscriptions only Uniquement abonnements Renouf Publishing Co. Ltd 1294 Algona Road Ottawa, Ontario K1B 3W8 Tel. (613) 741 43 33 Fax (613) 741 54 39
DANMARK J. H. Schultz Information A/S Hestetveding 10-12 DK-2620 Albertslund Tel. 43 63 23 00 Fax (Sales) 43 63 19 49 Fax (Management) 43 63 19 49	ITALIA Licosa SpA Via Duca di Calabria 1/1 Casella postale 552 I-50125 Firenze Tel. (055) 64 54 15 Fax 64 12 52	ICELAND BOKABUD LARUSAR BLÖNDAL Skólavörðuvegur, 2 101 Reykjavik Tel. 11 55 50 Fax 12 55 60	RUSSIA CEEC S.G. Ilyich Otkrytiya Avenue 117312 Moscow Tel/Fax (085) 135 02 27	AUSTRALIA Hunter Publications 58A Gipps Street Collingwood Victoria 3066 Tel. (3) 417 53 61 Fax (3) 419 71 54
DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag Bretke Straße 78-80 Postfach 10 05 34 D-50445 Köln Tel. (02 21) 20 29-0 Fax (02 21) 2 02 92 78	GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG Monographies: Messageries du livre 5, rue Raffetson L-2411 Luxembourg Tel. 49 10 20 Fax 48 95 61	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	SLOVAKIA Slovak Technical Library Mn. stábový 191 SO-812 23 Bratislava 1 Tel. (7) 220 452 Fax (7) 295 765	JAPAN Kinkokuniya Company Ltd 17-7 Shinjuku 3-Chome Shinjuku-ku Tokyo 160-91 Tel. (03) 3439-0121
GREECE / ΕΛΛΑΔΑ G.C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Nikis Street 4 GR-10563 Athens Tel. (01) 327 63 23 Telex 219410 ELEF GR Fax 323 98 21	NEDERLAND SDU Overheidsinformatie Externe Fondsen Postbus 20014 NL-2500 LA 's-Gravenhage Tel. (070) 37 89 880 Fax (070) 37 89 793	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	SPAINA Boletín Oficial del Estado Troisjagar, 29 E-28071 Madrid Tel. (91) 536 22 95 Fax (91) 536 23 49	CYPRUS Cyprus Chamber of Commerce and Industry Chamber Building 30 Gires Digenis Ave 3 Dalgia Street PO Box 1455 Nicosia Tel. (2) 44 95 0046 23 12 Fax (2) 45 88 30
Malta Miller distributors Ltd PO Box 25 Malta International Airport LQA 05 Malta Tel. 66 44 88 Fax 67 67 99	TÜRKIYE Pres AŞ İskikül Caddeesi 469 80600 Tuncel-İstanbul Tel. (0212) 252 81 41 - 251 91 96 Fax (0212) 251 81 97	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	ITALIA Imprensa Nacional Casa da Moeda, EP Rua D. Francisco Manuel de Melo, 5 P-1092 Ushoa Codex Tel. (01) 387 30 62/395 63 25 Fax (01) 384 01 32	SOUTH-EAST ASIA Legal Library Services Ltd Orchard PO Box 05623 Singapore 3123 Tel. 73 94 24 1 Fax 24 32 47 9
Portugal Imprensa Nacional Rua das Terras dos Vales, 4-A Aparicio 37 P-2700 Amadora Codex Tel. (01) 49 59 000 Fax 49 60 206	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	SOUTH AFRICA Safo 5th Floor, Export House Cnr Masaka & West Streets Sandton 2146 Tel. (011) 883-3737 Fax (011) 883-6509	OTROS PAISES / ANDRE LANDE / ANDERE LÄNDER / ANAFI KOPEZ / OTHER COUNTRIES / AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDE / OUTROS PAISES	
ESPAÑA Boletín Oficial del Estado Troisjagar, 29 E-28071 Madrid Tel. (91) 536 22 95 Fax (91) 536 23 49	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	OTROS PAISES / ANDRE LANDE / ANDERE LÄNDER / ANAFI KOPEZ / OTHER COUNTRIES / AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDE / OUTROS PAISES	Office des publications officielles des Communautés européennes 2, rue Mercier L-2985 Luxembourg Tel. 499 28 1 Fax 48 85 7348 60 17	
Mundi-Prensa Libros, SA Castelló, 37 E-28001 Madrid Tel. (91) 451 33 99 (Libros) 451 32 22 (Suscripciones) 452 36 37 (Dirección) Fax (91) 075 38 88	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	OTROS PAISES / ANDRE LANDE / ANDERE LÄNDER / ANAFI KOPEZ / OTHER COUNTRIES / AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDE / OUTROS PAISES	Office des publications officielles des Communautés européennes 2, rue Mercier L-2985 Luxembourg Tel. 499 28 1 Fax 48 85 7348 60 17	
Unidad Kingdom HMSO Books (Agency section) HMSO Publications Centre 51 Nine Elms Lane London SW9 6DF Tel. (071) 873 90 80 Fax 873 64 63	ISRAEL ROY International PO Box 13055 31, Haharzel Street Tel Aviv 61130 Tel. (3) 497 802 Fax (3) 497 812	OTROS PAISES / ANDRE LANDE / ANDERE LÄNDER / ANAFI KOPEZ / OTHER COUNTRIES / AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDE / OUTROS PAISES	Office des publications officielles des Communautés européennes 2, rue Mercier L-2985 Luxembourg Tel. 499 28 1 Fax 48 85 7348 60 17	



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 LUXEMBURG